

**ZEITSCHRIFT
DER SAVIGNY-STIFTUNG
FÜR
RECHTSGESCHICHTE**

HERAUSGEGEBEN

VON

**P. KOSCHAKER, H. KRELLER, L. WENGER,
K. A. ECKHARDT, E. HEYMAN, H. PLANTZ,
H. E. FEINE, J. HECKEL, H. NOTTARP**

**NEUNUNDFÜNFZIGSTER BAND
LXXII. BAND DER ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSGESCHICHTE**

KANONISTISCHE ABTEILUNG XXVIII



VON 1897 - 1937 HERAUSGEGEBEN

VON

ULRICH STUTZ

WEIMAR

VERLAG HERMANN BÖHLAUS NACHF.

1939

III.

Die Entstehung der römischen Kurie.

Ein Versuch

von

Herrn Dr. phil. habil. Karl Jordan

in Berlin.

Als ein reich gegliedertes, in seinen einzelnen Teilen gut aufeinander abgestimmtes Gebilde stellt sich die Curia Romana dem Auge des historischen Betrachters seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts dar. Ihr Aufbau und ihr Geschäftsgang in den Zeiten des späteren Mittelalters sind in den letzten Jahren durch zahlreiche Untersuchungen in wachsendem Maße geklärt; die Frage nach den Anfängen dieser Institution ist aber von der Forschung bisher noch nicht gestellt. Wohl hat man gelegentlich bemerkt¹⁾, daß es seit dem 11. Jahrhundert üblich wird, vom päpstlichen Hofstaat als der römischen Kurie zu sprechen; der strukturelle Wandel aber, der sich damit in der Verfassungsgeschichte der römischen Kirche vollzieht, ist noch nicht näher untersucht. Wenn die folgende Studie diesen Fragen nachgehen will, so verhehlen wir uns nicht, daß sie nur einen Versuch darstellen kann, und daß neue Funde ihre Aufstellungen vielleicht in einigen Punkten modifizieren können. Andererseits dürfen wir nicht darauf verzichten,

¹⁾ So Paul Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland 1, Berlin 1869 S. 374; Albert Werminhoff, VG. der deutschen Kirche im MA. (Grundriß der Geschichtswissenschaft, hrsg. von Alois Meister 2,6), 2. Aufl., Leipzig und Berlin 1913 S. 215; Albert W. Koeniger, Artikel Kurie, Die Religion in Geschichte und Gegenwart 3, 2. Aufl., Tübingen 1929 Sp. 1435.

schon jetzt das reiche Material, welches uns das Göttinger Papsturkundenwerk erschlossen hat, für die päpstliche Verwaltungs- und Verfassungsgeschichte fruchtbar zu machen. Ein solcher Versuch wird sich nicht auf die entscheidende Epoche des 11. und beginnenden 12. Jahrhunderts beschränken dürfen, sondern muß zunächst einen kurzen Überblick über die frühere Entwicklung des päpstlichen Hofes geben, wobei wir für die älteren Zeiten der Führung Erich Caspars folgen können.¹⁾

I.

Die Verwaltung der römischen Kirche, wie sie im 3. und 4. Jahrhundert in gewissen Umrissen deutlich wird, unterschied sich in nichts von der der übrigen Gemeinden. Nach dem Vorbild der Urgemeinde Jerusalem war auch Rom in sieben Diakonien eingeteilt, nach dem Bericht des Papstbuches geht diese Einteilung der Stadt in sieben kirchliche Regionen auf Papst Fabian (236—250) zurück.²⁾ Die wichtige Rolle, welche das Kollegium der Regionardiakone in der ältesten Papstgeschichte gespielt hat, ist bekannt³⁾; zahlreiche Päpste sind aus seinen Reihen hervorgegangen. Schon frühzeitig bildeten die Diakone einen oligarchisch geschlossenen Kreis, dem die Größe der Stadt Rom und das Alter der Gemeinde ein besonderes Ansehen verliehen. Bereits der sogenannte Ambrosiaster aus dem Anfang des 4. Jahrhunderts führt über die *iactantia* der römischen Diakone, die sich vornehmer dünkten als die der anderen Gemeinden, Klage⁴⁾,

¹⁾ Für eine Reihe von wichtigen Hinweisen bin ich Herrn Dr. Carl Erdmann zu besonderem Dank verpflichtet.

²⁾ *Liber pontificalis*, ed. Louis Duchesne (*Bibl. des écoles françaises d'Athènes et de Rome*) 1, Paris 1886 p. 148, dazu zuletzt Erich Caspar, *Geschichte des Papsttums* 1, Tübingen 1930 S. 51.

³⁾ Caspar a. a. O. S. 258f. u. ö.

⁴⁾ *Quaestiones veteris et novi testamenti* c. 101, 4, ed. Alexander Souter (*Corp. script. eccl. lat.* 50), Vindobonae-Lipsiae 1908 p. 193ss., vgl. auch F. Prat, *Les prétentions des diacres Romains au 4^{ème} siècle*, *Recherches de science religieuse* 3, 1912 p. 463ss. und Ulrich Gmelin, *Auctoritas* in: *Geistige Grundlagen römi-*

und Hieronymus hat gelegentlich die herrschenden Kreise der römischen Kirche als ihren Senat bezeichnet.¹⁾ Nicht mit Unrecht hat man bei dieser Entwicklung von einer „unbewußten Analogiebildung“ zur römischen Geschichte gesprochen.²⁾

Der Pontifikat Gregors I. bedeutet hier wie auch sonst in der älteren Papstgeschichte eine wichtige Epoche. Gregor war selbst aus den Reihen des Diakonenkollegs hervorgegangen, hat aber als Papst dessen Einfluß zurückgedrängt und sich stärker auf die Kreise des Mönchtums gestützt. Daneben treten jetzt in der päpstlichen Zentralverwaltung immer mehr zwei Beamtenkategorien hervor, die außerhalb der eigentlichen kirchlichen Ordines standen, die kirchlichen Notare und die Defensores.³⁾ Beide Gruppen fanden in der Kirche des Ostens ihr Vorbild, auch die Titel der leitenden Beamten der beiden *scholae*, des *primicerius* und des *secundicerius notariorum* und des *primus (primicerius) defensorum*, zeigen, daß sie dem kaiserlichen Behördenwesen entlehnt sind.⁴⁾

Der Einfluß des Ostens hat sich im 7. Jahrhundert unter den griechischen Päpsten noch verstärkt, er findet seinen deutlichsten Ausdruck darin, daß seit dem Ende des Jahrhunderts die ursprüngliche Bezeichnung des päpstlichen Haushaltes als *episcopium Lateranense* durch den prunkvolleren Begriff des *patriarchium Lateranense* verdrängt wird; im Papstbuch wird diese neue Bezeichnung zum erstenmal in der *Vita* des Papstes Sergius (687—701)

scher Kirchenpolitik (Forschungen zur Kirchen- und Geistesgesch. 11), Stuttgart 1937 S. 127 ff.

¹⁾ So Ep. 33, 4 und 146, Migne, *Patrol. lat.* 22 col. 447 und 1194; *praefatio in Dydimi librum de spiritu sancto*, ib. 23 col. 103.

²⁾ Caspar a. a. O. S. 258.

³⁾ Caspar a. a. O. 2 S. 334 ff.; über die Anfänge der kirchlichen Notare in Rom auch Harry Bresslau, *Handbuch der Urkundenlehre in Deutschland und Italien* 1, 2. Aufl., Leipzig 1912 S. 192 ff.

⁴⁾ Über das erste Auftauchen dieser Titel vgl. die Listen bei Louis Halphen, *Etudes sur l'administration de Rome au moyen-âge* (Bibl. de l'école des hautes études 166), Paris 1907 p. 89 ss., 106 ss., 124 ss.

gebraucht¹⁾; sie war der Ausdruck der byzantinischen Epoche des Papsttums, wie Caspar jene Jahrhunderte treffend genannt hat. Ebenso wie die Patriarchate des Ostens war jetzt auch der Patriarchat des Westens in das System der Reichskirche eingeordnet.

Auch die päpstliche Verwaltung hat sich in dem Jahrhundert seit dem Tode Gregors-I. wesentlich weiterentwickelt. Die Zahl der leitenden Beamten hat sich vermehrt; das päpstliche Finanzwesen ist dem arcarius und dem sacellarius übergeben, während der nomenclator das Almosenwesen und die Armenpflege betreute.²⁾ Als die iudices de clero bilden diese Ressortchefs, zu denen sich als letzter im 9. Jahrhundert der protoscriniarius gesellte, für lange Zeit die päpstliche Zentralverwaltung.

Schon seit den Tagen Gregors I. hat die päpstliche Bürokratie im ducatus Romanus nicht nur kirchliche, sondern auch staatliche Funktionen ausgeübt³⁾; mit der endgültigen Emanzipation von der byzantinischen Herrschaft, der Gründung und Konsolidierung des Kirchenstaates unter Stephan II. und seinen Nachfolgern erhielt sie die volle Verwaltungshoheit in diesem Gebiet. Als Rechtfertigung der politischen Entwicklung entstand in ihrem Kreise die konstantinische Schenkung, in der das patriarchium Lateranense die Würde eines palatium erhielt. Kaiser Konstantin schenkt nach der Fälschung dem Papst Silvester seinen Kaiserpalast im Lateran, da er an Würde und Ansehen alle anderen Paläste der Welt übertreffe⁴⁾; die Kleriker der römischen Kirche sollen den gleichen Vorrang genießen wie der kaiserliche

¹⁾ Liber pontificalis 1 p. 371.

²⁾ Caspar a. a. O. 2 S. 627; vgl. auch Percy Ernst Schramm, Studien zu frühmittelalterlichen Aufzeichnungen über Staat und Verfassung, ZRG. 49, 1929 Germ. Abt. S. 198 ff.

³⁾ Ludo Moritz Hartmann, Geschichte Italiens im Mittelalter 2, 1, Leipzig 1900 S. 151 f.

⁴⁾ § 14. Carl Mirbt, Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus, 5. Aufl., Tübingen 1934 S. 111; zur Interpretation zuletzt Caspar, Das Papsttum unter fränkischer Herrschaft, ZKG. 54, 1935 S. 139 ff.

Senat. Ebenbürtig stellte sich damit die päpstliche Verwaltung neben die kaiserliche und suchte diese Gleichordnung auch historisch dadurch zu begründen, daß sie sie als eine Verfügung des ersten christlichen Kaisers ausgab.

Dieses *palatium Lateranense* ist in der Folgezeit in der päpstlichen Behördensprache ein stehender Begriff geworden. Das Papstbuch spricht zum erstenmal in der Vita des Papstes Valentin, dessen kurzer Pontifikat in das Jahr 827 fällt, vom Lateranpalast¹⁾; ebenso heißt es in den Gerichtsurkunden aus dem Kirchenstaat seit dem Anfang des 9. Jahrhunderts des öfteren, daß die Verhandlungen vor dem Papst in (*sacro*) *palatio Lateranensi* stattgefunden hätten.²⁾ Als Leo IV. im Jahre 853 eine Reise nach Ravenna antrat, verfügte er, daß in seiner Abwesenheit *nec ecclesiasticus nec palatinus ordo deficiat*, an den festgesetzten Terminen sollten sich vielmehr alle Vornehmen im Lateranpalast versammeln, um hier Recht zu sprechen.³⁾ Nach einer Konstitution Johanns VIII., welche sich auf verlorene Dekrete Leos IV. beruft, waren die Kardinalpriester verpflichtet, sich zweimal wöchentlich im *sacrosanctum palatium* um den Papst zu versammeln, um hier über bestimmte Angelegenheiten der Geistlichen zu entscheiden.⁴⁾ Auch in den Titulaturen wird dieser Begriff des Lateranpalastes im 9. Jahrhundert angewandt; unter Leo IV. wird der *magister militum Gratian* als *Romani palatii egregius superista et consiliarius* bezeichnet.⁵⁾

¹⁾ *Liber pontificalis*, l. c. 2 p. 71; dazu Philippe Lauer, *Le Palais de Latran*, Paris 1911 p. 130.

²⁾ So zum erstenmal in einem für Farfa abgehaltenen *Placitum* Leos III. aus dem Jahre 813, *Italia pontificia*, cong. Paulus Fridolinus Kehr (künftig Kehr, IP.), Berolini 1906 ss., 2 p. 60 n. 5; ebenso in einer späteren ebenfalls Farfa betreffenden Gerichtsurkunde von 829, Kehr, IP. 2 p. 61 n. 10.

³⁾ MG. Epp. 5 p. 599 n. 23; Kehr, IP. 1 p. 6 n. 6.

⁴⁾ Migne, *Patrol. lat.* 126 col. 942; Kehr, IP. 1 p. 6 n. 8; dazu Theodor Hirschfeld, *Das Gerichtswesen der Stadt Rom* vom 8. bis 12. Jahrhundert, AUF. 4, 1912 S. 449 ff.

⁵⁾ *Liber pontificalis* 2 p. 134; in der Vita Benedikts III. (ib. 2

Leitende Beamte des Kirchenstaates blieben die *iudices de clero*; sie waren keineswegs gefügige Organe des Papstes, sondern haben oft auf eigene Faust Politik getrieben; es sei nur an die Kämpfe unter Leo III. und Johann VIII. erinnert.¹⁾ In diesen Wirren zeichnet sich bereits jene Entwicklung ab, welche der Papstgeschichte des 10. und beginnenden 11. Jahrhunderts ihre Signatur gibt; es beginnt die Zeit des Adelpapsttums. Diese Adelsherrschaft ist, wie man jüngst betont hat²⁾, keineswegs rein destruktiv gewesen, insbesondere die bekannteste Erscheinung dieser Epoche, der *princeps Romanorum* Alberich, war bestrebt, die Stellung der Zentralgewalt gegenüber den örtlichen Machthabern zu heben.³⁾ Auch die Organe der kirchenstaatlichen Bürokratie blieben in Rom bestehen; trotz des verhältnismäßig geringen Urkundenmaterials läßt sich die Reihe der sieben Pfalzrichter, wie wir sie jetzt bezeichnen können, fast lückenlos durch das 10. Jahrhundert verfolgen.⁴⁾

Mittelpunkt der kirchlichen Verwaltung blieb auch in dieser Zeit das *palatium Lateranense*. Gegen Ende des 10. Jahrhunderts tritt es sogar stärker in den Vordergrund; so heißt es in einer Urkunde Johanns XIII. vom Jahre 970, daß die dem Papst zu leistende Abgabe in

p. 142) wird er auch *sacri patriarchii superista* genannt, beide Begriffe, *patriarchium* und *palatium*, werden auch sonst vom Papstbuch nebeneinander gebraucht.

¹⁾ Hartmann, *Geschichte Italiens* 2, 2 S. 338ff.; 3, 2 S. 23ff.

²⁾ Willi Kölmel, *Rom und der Kirchenstaat im 10. und 11. Jahrhundert* (Abh. zur mittleren und neueren Gesch. 78), Berlin 1935 S. 18ff.; vgl. aber zu seinem Buch meine Bemerkungen DLZ. 1936 Sp. 1277ff. und die ebenfalls stark einschränkende Besprechung von Otto Vehse, HZ. 158, 1938 S. 120ff.

³⁾ Wilhelm Sickel, *Alberich II. und der Kirchenstaat*, MÜG. 23, 1902 S. 50ff. und Otto Vehse, *Die päpstliche Herrschaft in der Sabina bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts*, QFIAB. 21, 1929/30 S. 120ff.

⁴⁾ Vgl. die Listen bei Halphen, *Etudes*; dazu ergänzend Hirschfeld, *Gerichtswesen a. a. O.* S. 468.

palatio nostro zu zahlen sei.¹⁾ Vor allem aber läßt sich im päpstlichen Urkundenwesen dieser Zeit eine Neubildung beobachten, die mit dem Aufkommen des bis dahin in der päpstlichen Behördensprache nicht üblichen Titels cancellarius aufs engste verbunden ist. Bereits Silvester II. spricht einmal von dem cancellarius, dem die Herstellung der päpstlichen Briefe obliege.²⁾ Unter Johann XVIII. wird der Begriff eines cancellarius sacri palatii Lateranensis geprägt³⁾; er verrät ganz deutlich den Einfluß des abendländisch-kaiserlichen Urkundenwesens, der sich in der Folgezeit in der Papstdiplomatik auch sonst beobachten läßt.⁴⁾ Ein Abt Petrus, der vielleicht schon unter Gregor V. im Dienst der römischen Kirche stand, hat zunächst dieses Amt innegehabt; er wird vor allem dadurch charakterisiert, daß er der alten päpstlichen Kuriale unkundig war und sie nur mühsam nachzuahmen versuchte.⁵⁾ Auch unter Benedikt VIII. erscheint ein Petrus diaconus als Kanzler des lateranesischen Palastes, doch bleibt es fraglich, ob er mit jenem Petrus identisch ist.⁶⁾ Diese Kanzler und die ihnen unterstellten Hilfskräfte bilden innerhalb der päpstlichen Behördenorganisation offensichtlich ein besonderes Büro, gewissermaßen das Sekretariat des Papstes, dem die politische Korrespondenz oblag⁷⁾; gelegentlich haben sie auch bei der Herstellung der Privilegien ausgeholfen, welche sonst im Scrinium unter der Leitung des Bibliothekars abgefaßt wurden, wobei sich die stadtrömischen Regionarnotare und Scriniare der alten Kuriale bedienten. Der bekannteste dieser Kanzler ist jener Petrus diaconus⁸⁾, von dem möglicherweise der älteste Papst-

¹⁾ Kehr, IP. 1 p. 185 n. 1.

²⁾ Kehr, IP. 6, 2 p. 173 n. 5, dazu Kehr, Die ältesten Papsturkunden Spaniens (Abh. Berl. 1926 Nr. 2) S. 31.

³⁾ Kehr, Papsturkunden a. a. O. S. 26 ff.

⁴⁾ Darüber zuletzt Harry Bresslau, Internationale Beziehungen im Urkundenwesen des MA., AUF. 6, 1916 S. 27 ff.

⁵⁾ Vgl. Kehr a. a. O. S. 26. ⁶⁾ Ebd. S. 29. ⁷⁾ Ebd. S. 30.

⁸⁾ Über ihn außer Kehr a. a. O. S. 30 auch Bresslau, Urkundenlehre 1, 2. Aufl. S. 223 ff.

brief auf Pergament aus dem Pontifikat Benedikts IX. herrührt.¹⁾ Im Jahre 1042 hat ihm Papst Benedikt auch das Amt des Bibliothekars übertragen, welches Petrus bis zu seinem Tode im Jahre 1050 innegehabt hat. Durch diese Vereinigung der beiden Ämter trat der Kanzler in unmittelbare Verbindung zu dem Scrinium; mit dieser Neuordnung dürfte es auch zusammenhängen, daß unter Benedikt IX. zwei Notare den Titel eines *scriniarius et notarius sacri palatii* führen.²⁾ Mit diesen Pfalznotaren dringt seit der Mitte des Jahrhunderts in zunehmendem Maße in das päpstliche Urkundenwesen ein neues nicht-römisches Element ein. Gegenüber den stadtrömischen Schreibern als den Hütern der alten Kuriale vertreten diese Pfalznotare die damals im Abendland allgemein verbreitete Urkundenkursive. Sie sind auch nicht wie jene an Rom und an die Regionen gebunden, sondern stehen mehr in einem persönlichen Verhältnis zu den Päpsten, die sie auf ihren Reisen begleiten. Das ganze 11. Jahrhundert hindurch läßt sich das Nebeneinander beider Richtungen, von Scrinium und Palatium, wie es Kehr genannt hat, verfolgen, unter Paschalis hat sich die neue Richtung endgültig durchgesetzt.³⁾

Der Wandel, der sich um die Mitte des 11. Jahrhunderts in Rom vollzog, beschränkte sich nicht auf die Organisation des Urkundenwesens. Der Versuch der Reformpartei, ihr Programm der Freiheit der Kirche von

¹⁾ Jaffé-Löwenfeld (in Zukunft nur JL.) n. 4113, dazu jetzt Johannes Ramackers, *Analekten zur Geschichte des Papsttums im 11. Jahrhundert*, QFIAB. 25, 1933/34 S. 49 ff., die dort angegebene Datierung 1036 ist nur die obere Grenze; einer Nachricht in den *Notitiae dedicationum ecclesiae Epternacensis*, MG. SS. 30 p. 772 ist zu entnehmen, daß der Brief ganz allgemein in die Zeit von 1036—39 anzusetzen ist; damit sind auch die Bedenken von R., daß Petrus als Schreiber wohl nicht in Frage kommen könnte, da er erst seit 1042 im Dienst des Papstes nachweisbar sei, zum Teil hinfällig.

²⁾ P. Kehr, *Scrinium und Palatium*, MIÖG. Erg. Bd. 6, 1901 S. 75.

³⁾ Ebd. S. 111.

allem Laieneinfluß durchzuführen, mußte ganz zwangsläufig zu einer strukturellen und personellen Änderung der päpstlichen Zentralverwaltung führen. Die Reformer sind von Anfang an bestrebt gewesen, den Einfluß der römischen Adelsgeschlechter zurückzudrängen. Ihren ersten Ausdruck fanden diese Absichten in dem Papstwahldekret von 1059, welches den Kardinalbischöfen das Vorstimmrecht bei der Papstwahl zugestand und dem übrigen Klerus und dem Volk von Rom nur ein nachträgliches Zustimmungrecht einräumte.¹⁾ Damit treten jene Kreise in den Vordergrund, welche jetzt die führende Schicht der römischen Kirche bilden sollten, die Kardinäle, in erster Linie die Kardinalbischöfe. Die beiden Ordines der „lateranensischen Bischöfe“ und der Kardinalpresbyter hatten bisher hauptsächlich den Hebdomadardienst an der Lateranbasilika und den römischen Titelkirchen wahrgenommen; aus dem alten Kolleg der 7 Diakone hatten sich die 7 Pfalzdiakone unter dem Archidiakon entwickelt, zu denen sich im 11. Jahrhundert mit dem Hervortreten der neuen kirchlichen Einteilung die 12 Regionardiakone gesellten. Seit der Mitte des 11. Jahrhunderts geben diese drei Ordines ihre gottesdienstlichen Funktionen und ihre Tätigkeit in den einzelnen kirchlichen Gemeinden der Stadt auf und werden die beratende Körperschaft des Papstes beim Kirchenregiment. Diese Entwicklung setzt, wie jüngst die eingehenden Untersuchungen von Klewitz²⁾ gezeigt

¹⁾ MG. Const. I p. 537 n. 382; zur Interpretation jetzt vor allem Anton Michel, Papstwahl und Königsrecht, München 1936, dessen Aufstellungen aber vielfach der Korrektur bedürfen, vgl. dazu Bernhard Schmeidler, Zum Wahldekret Papst Nikolaus' II. vom Jahre 1059, HV. 31, 1938 S. 554 ff. und Robert Holtzmann, Zum Papstwahldekret von 1059, ZRG. 58, 1938 Kan. Abt. 27 (Festschrift Ulrich Stutz) S. 135 ff. und die dort S. 136 Anm. 1 zitierten Besprechungen, zu denen noch die Besprechungen von Gerd Tellenbach, HZ. 158, 1938 S. 123 ff. und Bernhard Schmeidler, HV. 31, 1938 S. 586 ff. hinzugekommen sind.

²⁾ Die Entstehung des Kardinalkollegiums, ZRG. 56, 1936 Kan. Abt. 25 S. 115 und ergänzend derselbe, Montecassino in Rom, QFIAB. 28, 1937/38 S. 43 mit Anm. 2.

haben, unter Leo IX. ein. Der Wandel war zunächst ein personeller; die bedeutendsten Helfer des Reformpapsttums sind mit Leo aus dem burgundisch-lothringischen Gebiet gekommen, in dem das Kloster Cluny einen ersten Mittelpunkt der Reformideen gebildet hatte.¹⁾ Entscheidend für die Entstehung eines Kardinalkollegiums wurde die Zeit des wibertinischen Schismas. Im Kampf der beiden Päpste Urban und Wibert um die Herrschaft in der Stadt Rom haben die Kardinäle, insbesondere die Kardinalpresbyter eine wichtige Rolle gespielt und ihre Mitwirkung beim Kirchenregiment durchgesetzt. Wibert hat diese Machtbestrebungen der Kardinäle weitgehend gefördert und dadurch andererseits Urban II. gezwungen, sich eine Partei unter den Kardinälen zu schaffen und deren Forderungen anzuerkennen.²⁾

Die überkommenen Ämter, insbesondere die Einrichtung der sieben Pfalzrichter, haben die Reformer nicht beseitigt, sind aber mit Erfolg bestrebt gewesen, ihren Einfluß zu brechen. Die iudices palatini behielten ihre richterlichen Funktionen, mußten aber ihre administrativen Aufgaben in der kirchlichen Zentralverwaltung allmählich aufgeben.³⁾ Dieser Wandel ist heute nicht mehr in allen seinen Einzelheiten erkennbar, deutlich wird er vor allem bei der Finanzverwaltung; die arcarii und sacellarii, welche wir in dieser Zeit namhaft machen können, sind nur noch als Richter tätig, diese Änderung prägt sich auch darin aus, daß in der Folgezeit ihrem Titel das Wort iudex hinzugefügt wird.⁴⁾ Wenn der Sakellar noch in der Mitte des 12. Jahrhunderts bei den Prozessionen des Papstes Geldspenden verteilt⁵⁾, so sind

¹⁾ Außer den von Klewitz, Kardinalkollegium a. a. O. S. 135 und 162 aufgeführten Kardinälen gehört auch Deusdedit zu diesen aus Südfrankreich, Burgund und Lothringen stammenden Reformern, Walther Holtzmann, Kardinal Deusdedit als Dichter, HJb. 57, 1937 S. 217 ff.

²⁾ Klewitz a. a. O. S. 167, 175 und 184.

³⁾ Halphen, Etudes p. 38.

⁴⁾ Halphen p. 38ss. und Hirschfeld S. 498 ff.

⁵⁾ Liber politicus des Benedikt § 23, 45 und 48, Liber censuum,

dies rein zeremonielle Gebräuche, die auf seine eigentlichen Obliegenheiten in dieser Zeit keine Rückschlüsse erlauben. Die finanziellen Aufgaben hat der Archidiakon übernommen, seit 1059 hat der Mönch Hildebrand dieses Amt bis zu seiner Wahl zum Papst innegehabt. Der nächste Schritt war die Schaffung einer eigenen päpstlichen Finanzbehörde, der *camera apostolica*.

Die Anfänge dieser päpstlichen Kammer reichen, wie ich in anderem Zusammenhang aufzeigen konnte, in die Zeit Urbans II. zurück.¹⁾ Bestimmend für diese Neuschöpfung ist zweifellos das Vorbild der klösterlichen Verfassung auf germanisch-romanischem Boden geworden. Der erste päpstliche Kämmerer unter Urban II. und Paschalis II. ist kein römischer Geistlicher, sondern der Mönch Petrus aus dem Kloster Cluny gewesen. Cluny selbst hat in den unruhigen Zeiten des Kampfes zwischen den Päpsten und den deutschen Königen gelegentlich Geschäfte der päpstlichen Finanzverwaltung ausgeführt; zu Beginn des 12. Jahrhunderts wird das Kloster selbst eine Zeitlang Sitz der päpstlichen Kasse, *camera et asseda* Calixts II. wird es geradezu in der zeitgenössischen *Historia Compostelana* genannt.²⁾ In der

ed. Paul Fabre et Louis Duchesne (Bibl. des écoles françaises d'Athènes et de Rome) 2, Paris 1910 p. 147 und 152ss.

¹⁾ Zur päpstlichen Finanzgeschichte des 11. und 12. Jahrhunderts, QFIAB. 25, 1933/34 S. 88ff.

²⁾ Vgl. Jordan a. a. O. S. 98 mit Anm. 4. — Ich benütze die Gelegenheit, um an dieser Stelle meine früheren Ausführungen in einem Punkte zu ergänzen. Herr Professor W. Holtzmann macht mich freundlicherweise darauf aufmerksam, daß neben dem unter Urban II. und Paschalis II. als Kämmerer tätigen Kluniazensermönch Petrus, der bis 1106 urkundlich zu belegen ist, noch ein anderer päpstlicher Kämmerer unter Papst Paschalis begegnet. Im Jahre 1101 erscheint zusammen mit dem päpstlichen Legaten Bischof Johannes von Tuskulum in zwei Urkunden König Heinrichs I. von England ein Tiberius als Zeuge, der sich in der ersten Urkunde als *Tiberius camerarius Paschalis papae*, in der zweiten als *dapifer et legatus* bezeichnet, vgl. W. Farrer, *An outline itinerary of king Henry I*, EHR. 34, 1919 p. 312 n. 26 und p. 313 n. 30. Zwei Jahre später ist Tiberius abermals in Eng-

gleichen Zeit, in der man in Rom und auch sonst von einer camera des Papstes spricht, kommt auch eine neue Bezeichnung für die Gesamtheit des päpstlichen Hofes auf, welche anfänglich neben dem Begriff des palatium Lateranense gebraucht wird und diesen allmählich verdrängt; diese neue Bezeichnung ist: curia Romana.

II.

Eine begriffsgeschichtliche Untersuchung des Wortes curia besitzen wir noch nicht; bei den verschiedenen Bedeutungsmöglichkeiten, welche dieses Wort schon in der Antike besaß¹⁾, würde sie eine eigene Abhandlung erfordern. Im Rahmen unserer Studie können wir uns darauf beschränken, die für den Sprachgebrauch des frühen und hohen Mittelalters wichtigsten Bedeutungen herauszuarbeiten und an einigen Beispielen zu verdeutlichen.

Die Kurie, wie sie als Quasisenat in den Municipien des römischen Imperiums bestanden hatte, war seit dem 3. Jahrhundert zunehmend verfallen.²⁾ Galt ursprünglich die Zugehörigkeit zum Dekurionat als eine besondere Ehre, so empfand man sie später wegen der mit ihr verbundenen Pflichten und finanziellen Abgaben als eine Last, der man nach Möglichkeit, vielfach durch Eintritt in den geistlichen Stand, zu entgehen suchte. Alle Ver-

land, um hier den Peterspfennig einzuziehen, vgl. die beiden Briefe Anselms von Canterbury lib. III n. 85 und 86, Migne, Patrol. lat. 159 col. 120 und 123; dazu Helene Tillmann, Die päpstlichen Legaten in England bis zur Beendigung der Legation Gualas, Diss. Bonn 1925 S. 22. Auffällig ist das Schwanken der Titulaturen, in den Anfängen einer Behörde keine Seltenheit; wichtig ist, daß Tiberius neben dem Mönch Petrus finanzielle Obliegenheiten für den Papst zu erfüllen hatte.

¹⁾ Vgl. den Artikel curia im Thesaurus linguae latinae 4 col. 1480ss., für das Mittelalter auch die Artikel curia und curialis bei Du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis.

²⁾ Grundlegend für das Folgende ist der Artikel von Bernhard Kübler, Decurio, Pauly-Wissowa, Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft 4, 2, Stuttgart 1901 Sp. 2319 ff., insbes. 2343f.

suche der Kaiser, diesem Verfall durch gesetzgeberische Maßnahmen Einhalt zu bieten, erwiesen sich als vergeblich. Die Kurien in den einzelnen Städten dienten im 5. Jahrhundert sogar vielfach als Strafanstalten; in einer Novelle Justinians heißt es, daß ein Kleriker, der nach seiner Weihe eine Ehe schliesse, der Kurie übergeben werden solle.¹⁾

Seit dem Anfang des 7. Jahrhunderts hatten die Kurien in den einzelnen Reichsteilen ebenso wie der Senat in der Stadt Rom selbst zu bestehen aufgehört, der Name als solcher hat sich aber noch länger erhalten. Es macht sich hier aber die gleiche Erscheinung bemerkbar, die wir auch sonst in der Verfassungsgeschichte beobachten können. Der Begriff überdauert die Institution als solche, wird aber nicht mehr in seiner ursprünglichen Bedeutung verstanden und mit neuem Inhalt gefüllt. Man brachte das Wort *curia* mit *cura* in Verbindung und betrachtete es als den Inbegriff aller öffentlichen Tätigkeit und eines öffentlichen Amtes. So heißt es schon bei Isidor: *curia dicitur, eo quod ibi cura per senatum de cunctis administraretur.*²⁾ Curialis ist dementsprechend in der Sprache des frühen Mittelalters der öffentliche Beamte, vor allem der der fiskalischen Verwaltung.³⁾ Die sozial wenig an-

¹⁾ Novell. 123 c. 14: Si vero post ordinationem presbyter aut diaconus aut subdiaconus uxorem duxerit, expellatur a clero, curiae civitatis illius, in qua clericus erat, cum propriis rebus tradatur.

²⁾ Etymologiae, ed. W. M. Lindsay, Oxonii 1911, lib. XV 2, 28.

³⁾ Vgl. zum folgenden M. A. v. Bethmann-Hollweg, Ursprung der Lombardischen Städtefreiheit, Bonn 1846 S. 20ff.; Carl Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien 1, Leipzig 1847 S. 291ff. und Ernst Mayer, Italienische VG. 1, Leipzig 1909 S. 57ff., dessen Darlegungen aber hier wie auch sonst vielfach zu berichtigen sind. Irrig ist vor allem seine Annahme, daß unter *curiales* auch die Grundbesitzer zu verstehen seien, vgl. dazu die wichtige Besprechung seines Werkes durch Hans Niese, ZRG. 32, 1911 Germ. Abt. S. 374ff. Über die Verhältnisse im Frankenreich der Merowingerzeit ist jetzt vor allem Heinrich Brunner-Claudius Freiherr von Schwerin, Deutsche RG. 2, 2. Aufl., München-Leipzig 1928 S. 263ff. zu vergleichen.

gesehene Stellung des Steuereintnehmers führte dazu, daß man gelegentlich auch einen Hörigen als curialis bezeichnete. Dieses Nebeneinander der beiden Bedeutungen können wir sehr gut in der im 8. Jahrhundert in Churrätien entstandenen Lex Romana Curiensis verfolgen.¹⁾ Sie kennt die curiales sowohl als zinszahlende und dienstleistende Bauern²⁾ wie als Beamte der königlichen Gutsverwaltung, welche die Grundsteuern einziehen und andere öffentliche Funktionen ausüben³⁾; von ihnen wird einmal sogar gesagt, daß sie de bona gente sein sollen.⁴⁾ Auch in dem sogenannten Testament des Bischofs Tello von Chur vom Jahre 765 erscheinen curiales als öffentliche Beamte.⁵⁾

Noch in der Folgezeit lassen sich beide Bedeutungen nebeneinander belegen. In einem Diplom Kaiser Ludwigs II. vom Jahre 873 für das Kloster Casaurea werden unter den öffentlichen Beamten, denen die Belästigung des Klosters bei Androhung der Immunitätsstrafe untersagt ist, u. a. die curiales aufgezählt⁶⁾; auch im 10. und 11. Jahrhundert erscheinen sie — allerdings nur ganz

¹⁾ Vgl. hierzu vor allem L. R. von Salis, Lex Romana Curiensis, ZRG. 6, 1885 Germ. Abt. S. 141 ff., insbes. S. 161 f. und Karl Zeumer, Über Heimath und Alter der Lex Romana Raetica Curiensis, ebd. 9, 1888 Germ. Abt. S. 1 ff., insbes. S. 19 f. mit zahlreichen Belegen.

²⁾ So z. B. III 1, 8 (MG. LL. 5 p. 328): Quicumque curiales, qui fiscum dare debet (fiscus ist hier als Zins zu verstehen, vgl. ib. n. 3), oder XII 1, 2 (p. 388): servire pro curie sue debitum, weitere Belege bei Zeumer a. a. O. S. 19 Anm. 4.

³⁾ So V 2 (p. 355): curiales, qui fiscales causas peragit und XII 2 (p. 388): curiales, qui fiscum aut publicum actum exigent.

⁴⁾ XVI 1 (p. 392): si clericus de bona gente est . . . aut idoneus apparuerit, inter ipsos curiales officium publicum facit.

⁵⁾ Fritz Streicher, Die Carta donationis des Bischofs Tello von Chur, MÖIG. 51, 1937 S. 1 ff., dort auch neuer Abdruck der Urkunde S. 4 ff.

⁶⁾ Böhmer-Mühlbacher n. 1258: Si quis autem ex praesulibus, ducibus comitibus, castaldionibus, sculdasionibus seu quibuslibet publicae partis officialibus vel curialibus . . . molestiam intulerit . . .

vereinzelt — in italienischen Urkunden.¹⁾ In den Teilen Italiens, welche nicht von der langobardischen Eroberung erfaßt waren, werden noch im 10. Jahrhundert die Urkundenschreiber als Kurialen bezeichnet, obwohl eine curia als solche längst nicht mehr bestand. So führt um die Mitte des Jahrhunderts in Ravenna der Vorsteher der Tabellionen den Titel eines exceptor curiae Ravennae, bereits einige Jahrzehnte früher wird er curialis huius civitatis Ravennae genannt; auch andere Tabellionen werden gelegentlich als curiales bezeichnet.²⁾ Ähnlich liegen die Verhältnisse zu gleicher Zeit in Neapel; auch hier werden die Urkunden damals von curiales geschrieben, deren Vorsteher den stolzen Titel eines primarius curiae civitatis Neapolis trägt; er hat auch für die Herzöge von Neapel Urkunden ausgefertigt.³⁾

Der Begriff eines curialis wird aber nicht nur in rein technischem Sinne verstanden, gelegentlich gilt er auch — vor allem in der Sprache der Kirche — zur Bezeichnung eines den weltlichen Geschäften allzu stark verhafteten Menschen. So nennt Papst Hadrian II. in einem Schreiben an den Patriarchen Ignatius von Konstantinopel dessen Gegner Photius einen vir forensis, curialis, neophytus, invasor atque adulter⁴⁾; auf einer Synode Johanns XII. wird der kaiserliche Papst Leo VIII. als curialis et neophytus et periurus bezeichnet.⁵⁾

Daneben lassen sich Fälle namhaft machen, in denen curialis ebenso wie in der Lex Curiensis geradezu der Hörige ist; Benedikt VIII. hat im Jahre 1018 dem Bischof von Porto zwei curiales geschenkt; dem Zusammenhang

¹⁾ DO I. 335 ohne Datum, etwa vom Jahre 966 für Lucca: ut nullus dux sive marchio, comes, vicecomes, gastaldius, curialis, exactor publicus sive missus discurrens . . ., wiederholt von Konrad II. im Jahre 1038, DK II. 261, vgl. auch DH II. 72 vom J. 1004 exactor fiscalis curie und Stephan IX. für Lucca vom Jahre 1057, JL. n. 4373, Kehr, IP. 3 p. 406 n. 1: . . . gastaldus, curialis exactor . . .

²⁾ Vgl. Bresslau, Urkundenlehre 1, 2. Aufl. S. 584f.

³⁾ Ebd. S. 586.

⁴⁾ JE. n. 2913, MG. Epp. 6 p. 751 n. 39.

⁵⁾ MG. Const. 1 p. 534.

der Urkunde nach kann kein Zweifel bestehen, daß hier *curialis* gleichbedeutend mit *mansionarius* ist.¹⁾

Besonders charakteristisch dafür, welche unklaren Vorstellungen man zu Beginn des 11. Jahrhunderts in Italien von der alten *curia* besaß, ist ein Beschluß auf der im Jahre 1022 gemeinsam von Heinrich II. und Benedikt VIII. in Pavia abgehaltenen Synode, der sich mit dem Schicksal der verheirateten Kleriker und ihrer Kinder beschäftigte. Im *edictum augusti* heißt es an erster Stelle²⁾, daß der verheiratete Kleriker *servata Justiniani augusta aequitate curie civitatis tradatur, cuius est clericus*. Daß man aber diese Bestimmung Justinians in ihrer ursprünglichen Bedeutung nicht mehr verstand, geht am besten aus der Interpretation des Begriffes *curiae tradere* hervor, den er in der Eingangsrede des Papstes erhielt. Hier erläutert ihn Benedikt dahingehend, daß die Kleriker und ihre Kinder *curam super his tantum in publico habebunt, quae ad solam ecclesie utilitatem forensem pertinebunt: illa scilicet causa, ut qui noluerunt intus, id est in ecclesia, servire ut clerici, serviant foris, id est in publico, ut laici*.³⁾ Ihre Dienste sind dabei niederer Art, Wassertragen und ähnliche Aufgaben gehören zu ihnen.⁴⁾ Die degradierten Kleriker sollen also nicht der Kirche entzogen werden, sondern ihre öffentlichen und wirtschaftlichen Aufgaben wahrnehmen. Bemerkenswert ist auch hier wieder, daß der Begriff *curia* in enge Verbindung mit *cura* gebracht wird.

Der Satz des römischen Rechtes, daß der abgesetzte Kleriker der *curia* seiner *civitas* übergeben werden sollte,

1) JL. n. 4024, Kehr, IP. 2 p. 20 n. 10: *Concedimus vobis et vestris successoribus in perpetuum de civitate Portuensi duos piscatores et duos curiales, quales vos eligere volueritis de ipsis hominibus, qui ibidem fuerint*.

2) MG. Const. 1 p. 77, zur Interpretation dieser Stelle Hegel a. a. O. S. 302 Anm. 2; Salis a. a. O. S. 163; Zeumer a. a. O. S. 20 Anm. 1 und Mayer a. a. O. S. 73 Anm. 34.

3) p. 73 l. 15 ss.

4) ib. l. 34 s.: *aquas et ligna et caetera generis eiusdem veluti forenses ecclesiae actionarii comportent*.

fand in die Sammlung Pseudoisidors Aufnahme¹⁾; die spätere Zeit hat diese Bestimmungen, die hier als angebliche Bestimmungen der Päpste Fabian und Stephan I. ausgegeben wurden, gelegentlich zitiert und dabei curia ganz allgemein als Gericht aufgefaßt.²⁾ Noch Gregor VII. hat sich in einem Schreiben an Volk und Klerus von Lucca auf diese Verfügungen berufen.³⁾

Die Kirche war aber schon frühzeitig bestrebt, eine Verurteilung der Kleriker durch die Kurie zu verhindern und den eigenen Gerichtsstand der Geistlichen zu wahren. So wird in den angeblichen Synodalakten auf den Namen Silvesters I., welche während des symmachianischen Streites um die Wende des 5. und 6. Jahrhunderts entstanden sind, jedem Kleriker verboten, sich wegen eines Rechtsstreites an die curia zu wenden, quoniam omnis curia a cruore dicitur et immolatio sacrorum est⁴⁾. Auch diese Bestimmung ging in die Pseudoisidorischen Dekretalen über⁵⁾ und blieb damit im Mittelalter lebendig. So kennt der Liber Papiensis dieses Verbot mit der gleichen Begründung⁶⁾, noch im Liber de unitate ecclesiae conservanda aus dem Ende des 11. Jahrhunderts findet sich die gleiche Definition curia a cruore unter Hinweis auf diese angebliche Verfügung des Papstes Silvester.⁷⁾

1) Ps.-Isid. Decr. Fab. ep. 2 c. 21, ed. Paulus Hinschius, Decretales Pseudo-Isidorianae, Lipsiae 1863 p. 165 und Steph. I. ep. 2 c. 12, ed. Hinschius p. 186.

2) So bei Rather von Verona, Praeloquia lib. III c. 26, Migne, Patrol. lat. 136 col. 242: Curie quoque tradi et infamus absque ulla spe restitutionis cunctis vitae diebus eidem deservire timuisses.

3) Reg. lib. VII n. 2, hrsg. von Erich Caspar (MG. Epp. sel. 2), Berlin 1923 p. 461; vgl. dazu auch die Vita Anselmi episcopi Lucensis c. 8, MG. SS. 12 p. 16.

4) actio 2 c. 16, Migne, Patrol. lat. 8 col. 839; zur Entstehungszeit Caspar, Papsttum 2 S. 109.

5) Gesta Silvestri c. 5, ed. Hinschius p. 449.

6) Liber Papiensis, leges Ludovici pii imperatoris c. 57, MG. LL. 4 p. 540.

7) lib. I c. 12, MG. Libelli de lite 2 p. 201: Haec quidem potestas, quae a deo ordinata est et quae iubetur honorificari, ubi tantum debet iudicari? Utrum in ecclesia an in curia? Si in

Curia galt also auch als das weltliche Gericht schlecht-hin und wird vielfach der ecclesia gegenübergestellt; auch sonst sprechen die Quellen des 11. und beginnenden 12. Jahrhunderts gelegentlich von der curia als dem weltlichen Gericht.¹⁾

Wichtiger aber als diese beiden Bedeutungen von curia im Sinne eines öffentlichen Amtes und des weltlichen Gerichtes wurde ein dritter Sprachgebrauch, der sich auf dem Boden des Frankenreiches anbahnte. Auch in Gallien hatte in den römischen Provinzialstädten die curia bestanden, auch hier war sie in der Merowingerzeit allmählich verfallen, führte jedoch in der Urkundensprache der nächsten Jahrhunderte ein Scheindasein.²⁾ In den Formelsammlungen wird von der curia gesprochen, ohne daß man die überkommenen römischen Formulare verstanden hätte. So heißt es bei einer Schenkung für das Kloster Prüm, welche im Jahre 804 zu Angers erfolgte, daß die Schenkung vor dem defensor vel cuncta curia in die gesta municipalia eingetragen sei.³⁾ Der Defensor ist aber der vicedominus, und unter den Zeugen erscheinen fränkische Zentenare. Noch ein Jahrhundert später wird in Anduse im südlichen Frankreich der Missus eines Grafen als defensor oder auctor curialium bezeichnet.⁴⁾

ecclesia, fortasse ecclesia fit curia, quae a cruore dicitur, sicut Silvester attestatur . . . (folgt das Zitat aus Pseudoisidor); vgl. auch lib. II c. 16 (p. 231).

¹⁾ So bei Ivo von Chartres ep. 22, Migne Patrol. lat. 162 col. 35: calumniatoribus meis . . . respondere non subterfugiam, vel in ecclesia, si ecclesiastica sunt negotia, vel in curia, si sunt curialia. Ähnlich Paschalis II. für St. Gangolf in Toul 1106, JL. n. 6068, jetzt bei Hermann Meinert, Papsturkunden in Frankreich, NF. 1 (Abh. Gött. 3. F. 3), Berlin 1932 S. 183 n. 9: famuli (der Brüder) inter claustrum servientes . . . pro quolibet commisso ad curiam non trahantur, sed ipsi de eis ad iussum episcopi iusticiam faciant.

²⁾ Brunner-von Schwerin, RG. 2 S. 263 ff.

³⁾ UB. der mittelhheinischen Territorien, hrsg. von Heinrich Beyer, Coblenz 1860 S. 47 n. 42.

⁴⁾ Ernest Germer-Durand, Cartulaire de Notre Dame de Nîmes, Nîmes 1874 n. 32, dazu Brunner-v. Schwerin a.a.O. S. 264.

Gewisse Vorstellungen vom antiken Senat sind auch sonst in karolingischer Zeit noch lebendig. Hinkmar von Reims spricht in seiner Schrift *De ordine palatii* von den *proceres* als den *primi senatores regni*¹⁾ und schreibt bei der Schilderung der Hoftage und ihrer Beratungen, daß die Geistlichen und Weltlichen bald gemeinsam, bald aber für sich in *sua constituta curia* beraten.²⁾ Ebenso wie im Altertum dient aber *curia* auch als Bezeichnung eines Gebäudes, in dem Beratungen stattfinden; so nennen die *Gesta abbatum Fontanellensium* den Klosterkonvent *curia*, *quae Grece beleuterion dicitur*.³⁾ Die Erklärung des Wortes *curia* mit dem griechischen *βουλευτήριον* ist in den Glossen des frühen Mittelalters ganz allgemein.⁴⁾

Die neue Entwicklung deutet sich vor allem darin an, daß das Wort *curia* im 8. und 9. Jahrhundert gelegentlich synonym mit dem von ihm sprachlich verschiedenen *curtis* im Sinne von Hof oder Hofgebäude gebraucht wird. So sind in dem reichen Urkundenmaterial, welches uns der *Codex Laureshamensis* aus dem ausgehenden 8. und beginnenden 9. Jahrhundert überliefert, die Formeln *mansus cum casa desuper et curia* oder *mansus cum casa et curia*, in qua *servus manet*, durchaus üblich.⁵⁾ Dieser Sprachgebrauch ist jedoch nicht sehr verbreitet und später abgekommen. Die regelmäßige Bezeichnung eines

¹⁾ c. 34, MG. Cap. 2 p. 528.

²⁾ ib. c. 35 p. 529: *praedicti seniores more solito clerici ad suam, laici vero ad suam constitutam curiam subselliis similiter honorificabiliter prae paratis convocarentur.*

³⁾ c. 17, ed. S. Loewenfeld (MG.¹SS. rer. Germ.), Hannoverae 1886 p. 55: (Ansegis) *iussit praeterea aliam condere domum . . . ad plagam septentrionalem, quam conventus sive curia, quae Grece beleuterion dicitur, appellari placuit, propter quod in ea consilium de qualibet re perquirentes convenire fratres soliti sunt.*

⁴⁾ *Corpus glossariorum latinorum*, ed. Georgius Goetz 6, Lipsiae 1899 p. 297.

⁵⁾ Vgl. den übersichtlichen Artikel *curia* im Sachregister zum *Codex Laureshamensis*, hrsg. von Karl Glöckner, 3, Darmstadt 1936 S. 350.

Wirtschaftshofes ist im 9., 10. und beginnenden 11. Jahrhundert stets *curtis*.¹⁾

Im Ausgang des 9. Jahrhunderts wird *curia* in diesem Sinne auch auf den Königshof übertragen, allerdings lassen sich bisher nur zwei Belege dafür namhaft machen, einmal in den Fuldaer Reichsannalen²⁾, daneben etwa gleichzeitig in den *Gesta Caroli Magni Notkers*.³⁾ Auch hier handelt es sich nur um Ausnahmefälle, allgemein gebräuchlich zur Bezeichnung des Königshofes ist neben *palatium* nur noch *curtis regia*.⁴⁾

Das Wort *curia* ist im 10. und frühen 11. Jahrhundert sowohl in Deutschland wie in Frankreich ganz außer Gebrauch gekommen. Mustert man die echten deutschen Königsurkunden bis zum Tode Heinrichs III., so läßt sich *curia* in den Originalen niemals belegen; in den wenigen Ausnahmefällen, in denen bei abschriftlich überlieferten Urkunden *curia* auftaucht, handelt es sich wohl um eine Textverderbnis⁵⁾ oder um einen späteren Einschub.⁶⁾ Erst unter Heinrich IV. wird in den Urkunden

¹⁾ Vgl. Georg Waitz, Dt. VG. 4, 2. Aufl., Berlin 1885 S. 142; Adolf Eggers, Der königliche Grundbesitz im 10. und 11. Jahrhundert (Quellen und Studien zur VG. des Deutschen Reiches, hrsg. von Karl Zeumer 3, 2), Weimar 1909 S. 99ff.; Alfons Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit 1, 2. Aufl., Weimar 1922 S. 144f. und 231ff.

²⁾ Ann. Fuld. zum Jahre 873, ed. Fridericus Kurze (MG. SS. rer. Germ.), Hannoverae 1891 p. 77: (Ludwig der Deutsche) *cum curiam introisset*.

³⁾ Monachus Sangallensis lib. II c. 21, Bibl. rer. Germ., ed. Philippus Jaffé 4, Berolini 1867 p. 699: *cunctis in palatio ministrantibus et in curia regia servientibus*.

⁴⁾ Vgl. jetzt die Sachregister zu den Urkunden der deutschen Karolinger, MG. DD. regum Germ. ex stirpe Karol. 1 p. 409, 2 p. 385.

⁵⁾ Die Urkunde Ottos I. für Modena vom J. 969, DO I. 375, in deren Datumzeile von einer *curia domni Ottonis imperatoris* die Rede ist, ist nur in einer verderbten Abschrift des 14. Jahrhunderts erhalten.

⁶⁾ So ist in der Datumzeile von DO III. 364 *curia* ein späterer Einschub des Kopisten, DH III. 208^b ist ein späterer Entwurf zu einem Diplom Heinrichs III., vgl. die Vorbemerkungen zu beiden

und Briefen des Königs von seiner curia gesprochen, darunter versteht man einmal seine Umgebung, den königlichen Hof¹⁾, daneben aber auch — und diese zweite Bedeutung ist später besonders üblich — eine am Königshof stattfindende Versammlung, den Hoftag.²⁾ Die gleiche Beobachtung läßt sich bei den erzählenden Quellen machen; die Chroniken des 10. und frühen 11. Jahrhunderts kennen das Wort curia nicht. Bei Regino, Widukind und Liutprand — um nur die bekanntesten zu nennen — suchen wir diesen Begriff vergeblich. Ebenso ist bei Thietmar curtis der stehende Ausdruck für den Königshof; die Originalhandschrift kennt curia noch nicht, nur die spätere Bearbeitung des 12. Jahrhunderts spricht an einer Stelle von der curia regia.³⁾ Auch Lampert von Hersfeld ist curia noch nicht vertraut.⁴⁾ Dagegen ist sie bei Adam von Bremen die

Urkunden und im übrigen die Sachregister in den Diplomataausgaben.

¹⁾ Zum erstenmal erscheint curia in diesem Sinn in einem Diplom Heinrichs für das Stift St. Simon und Juda in Goslar vom Jahre 1069, Stumpf, Reichskanzler n. 2728; er schenkt dem Stift eine Besitzung auf Bitten der Königin Bertha et Herimanno Babenbergensium episcopo eo tempore in curia communi principum nostrorum consilio negotia omnium administrante. Stumpf n. 2611^a für Verdun mit der Wendung astantibus totius curiae senatoribus ist wohl eine spätere Fälschung.

²⁾ So im Briefe Heinrichs an seine Mutter von 1074, Die Briefe Heinrichs IV., hrsg. von Carl Erdmann (Deutsches Mittelalter 1), Leipzig 1937 S. 21 n. 15: quid hec curia et conventus dictaverint; zur Interpretation jetzt Erdmann, Studien zur Briefliteratur Deutschlands im 11. Jahrhundert (Schriften des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde 1), Leipzig 1938 S. 241; vgl. auch Waitz, VG. 6, 2. Aufl., S. 411f. und die dort angeführten Belege sowie Martin Lintzel, Die Beschlüsse der deutschen Hoftage 911—1056 (Hist. Studien 161), Berlin 1924 S. 2 Anm. 1.

³⁾ Chronicon lib. V c. 18, hrsg. von Robert Holtzmann (MG. SS. rer. Germ. nova series 9), Berlin 1935 S. 243.

⁴⁾ In seinen Annalen begegnet curia noch nicht, nur in seiner Institutio Herveldensis ecclesiae, Opera, ed. Oswaldus Holder-Egger (MG. SS. rer. Germ.), Hannoverae 1894 p. 353 kommt die Wendung vor: Anno curiae se abdicavit.

übliche Bezeichnung des Königshofes.¹⁾ Auch die Briefe beginnen seit der Mitte des 11. Jahrhunderts von der curia des Königs zu reden.²⁾ In der Korrespondenz Meinhards von Bamberg findet sich der Begriff bereits in seinen ersten Briefen aus den Jahren 1061/62³⁾, ebenso wird er auch in den Hildesheimer Briefen der gleichen Zeit gebraucht.⁴⁾ Dabei waren diese Briefautoren sich der antiken Bedeutung des Begriffes curia und seiner Zusammengehörigkeit mit dem Wort senatus stark bewußt. In einem Hildesheimer Schulbrief wird die Wendung caelestis curia angewandt⁵⁾; Gozewin von Mainz bezeichnet die Mönche einmal im übertragenen Sinn als die senatores regularis curiae und nennt die Heiligen senatores caelestis curiae.⁶⁾ In diesem Zusammenhang wird ferner der römische Stuhl mit einer curia verglichen; Bernold von Konstanz will die decreta Romanae sedis betrachten ut caelestis curiae edicta⁷⁾, und Meinhard spricht in einem Brief an den römischen Kardinal Leo-
pertus von Rom als der vere evangelica curia.⁸⁾

In der gleichen Zeit wird neben curia das Wort curialis geläufig. Schon bei Wipo findet sich der Begriff

¹⁾ Hamburgische Kirchengeschichte, hrsg. von Bernhard Schmidler (MG. SS. rer. Germ.), 3. Aufl., Hannover 1917 S. 331.

²⁾ In einem Brief der Wormser Briefsammlung, bei Elisabeth Häfner, Die Wormser Briefsammlung des 11. Jahrhunderts (Erlanger Abh. zur mittl. u. neueren Gesch. 22), Erlangen 1935 S. 45 n. 53, der zum Jahre 1034 anzusetzen ist, bittet der Schreiber, Bischof Azecho, einen anderen Bischof, Gesandte sicher ad curiam führen zu lassen. Häfner deutet curia auf Königshof, doch kann es sich möglicherweise auch dem Zusammenhang nach um die Stadt Chur handeln.

³⁾ H. Sudendorf, Registrum 2, Berlin 1851 S. 8 n. 5 und S. 12 n. 9: in curia; vgl. zur Chronologie jetzt Erdmann, Studien a. a. O. S. 26.

⁴⁾ Ebd. S. 28 n. 24, dazu Erdmann, Studien a. a. O. S. 124.

⁵⁾ Ebd. 3 S. 32 n. 19.

⁶⁾ Passio S. Albani martyris, MG. SS. 15 p. 988.

⁷⁾ De damnatione seismaticorum, MG. Libelli de lite 2 p. 38.

⁸⁾ Carl Erdmann, Die Briefe Meinhards von Bamberg, NA. 49, 1932 S. 404 n. 14; dazu seine Korrektur NA. 50, 1935 S. 451 Anm. 1.

einer *dispositio curialis* als der Ordnung des Hofhaltes.¹⁾ Seit den Anfängen Heinrichs IV. werden die Hofleute vielfach als *curiales* bezeichnet²⁾, wobei sich schon gelegentlich eine etwas ungünstige Bedeutung mit diesem Begriff verbindet.³⁾ Daneben wird es synonym mit *domesticus* gebraucht und vereinzelt auf Dienstleute übertragen.⁴⁾

Etwas jünger als *curia* im Sinne von Hof und Hoftag ist ihre Bedeutung als Hofgericht. Sie läßt sich erst seit der Wende des 11. Jahrhunderts nachweisen, zum erstenmal in einer Urkunde Heinrichs V. für Stablo aus dem Jahre 1110.⁵⁾

Vervollständigt wird dieses Bild durch den Sprachgebrauch des Wortes *curia* als Fronhof. Bereits (Reincke-)Bloch hat an etwas versteckter Stelle darauf hingewiesen, daß bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts *curtis* und *curtis dominicata* in Deutschland die allein üblichen Bezeichnungen für den Fron- und Gutshof sind und *curia* in dieser Bedeutung vor der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts nicht gebraucht wird.⁶⁾ Seine Beobachtungen, welche sich vornehmlich auf das westdeutsche und südwestdeutsche Urkundenmaterial stützen, lassen sich auch durch die Urkundensprache anderer Gebiete bestätigen; in dem umfang-

¹⁾ Die Werke Wipos, hrsg. von Harry Bresslau (MG. SS. rer. Germ.), Hannover 1915 S. 24.

²⁾ Waitz, VG. 6, 2. Aufl. S. 325 mit Anm. 2. — Ganz allgemein im Sinne von „höfisch“ erscheint *curialis* zweimal bei Meinhard, vgl. Carl Erdmann, *Fabulae curiales*, Z. für deutsches Altertum 73, 1936 S. 88.

³⁾ Bertholdi *Annales* zum Jahre 1079, MG. SS. 5 p. 318, wo Gregor VII. sagt, er löse vom Banne *rusticos et servientes et omnes alios, qui non adeo curiales sunt, ut eorum consilio scelera perpetrentur*.

⁴⁾ Waitz, VG. 5, 2. Aufl. S. 494.

⁵⁾ Stumpf n. 3037: *iudicio totius curiae*, vgl. Waitz, VG. 8 S. 11 mit Anm. 3.

⁶⁾ Hermann Bloch und Werner Wittich, *Die Jura curiae* in Munchwilare, Z. f. die Gesch. des Oberrheins NF. 15, 1900 S. 401f.

reichen Urkundenbestand aus dem Salzburgischen beggnet curia als Fronhof zum erstenmal in einer Traditionsnotiz des Klosters Mattsee aus dem Jahre 1115.¹⁾ Die ältesten von (Reincke-)Bloch beigebrachten Belege führen in die Jahre 1067 und 1068, noch älter ist das Verzeichnis der königlichen Tafelgüter vom Jahre 1064/65, in dem die einzelnen Abschnitte regelmäßig mit den Worten *iste sunt curie de . . .* beginnen.²⁾

Zusammenfassend können wir also sagen, daß curia im Sinne von Königshof und Hoftag einerseits, Fron- und Gutshof andererseits in Deutschland nicht vor der Mitte des 11. Jahrhunderts üblich ist.³⁾

Dieser Übergang von *curtis* zu *curia* vollzieht sich in Frankreich etwa ein Menschenalter früher. Allerdings können wir hier das erste Auftauchen von *curia* nicht mit der gleichen Sicherheit verfolgen wie in Deutschland, da die französischen Königsurkunden gerade aus der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts noch nicht in kritischen Ausgaben vorliegen und die zahlreichen lokalen Urkundenbücher keine Sachregister besitzen. Auch die

¹⁾ Salzburger UB. 1, Salzburg 1910 S. 876 n. 6.

²⁾ Wilhelm Levison und Alois Schulte, Das Verzeichnis der königlichen Tafelgüter von 1064/65 und seine Handschrift, NA. 41, 1919 S. 557 ff. Der Ansatz zu 1064/65 dürfte gegenüber dem Versuch von Johannes Haller, Das Verzeichnis der Tafelgüter des römischen Königs, NA. 45, 1924 S. 48 ff., seine Abfassung zu 1185 einzureihen, zu Recht bestehen; vgl. auch Konrad Schrod, Das Verzeichnis der Tafelgüter des römischen Königs, Würzburg 1938. — Einer genaueren Untersuchung bedarf noch eine Urkunde des Bischofs Bruno von Würzburg vom Jahre 1036, Mon. Boica 37 p. 21 n. 64, in der eine *curia Sunrike* erwähnt wird. Die Echtheit der Urkunde, die nur abschriftlich überliefert ist, und die auch sonst verfassungsrechtliche Besonderheiten aufweist, scheint mir nicht ohne weiteres gesichert zu sein, vgl. auch Harry Bresslau, Jbb. des Deutschen Reiches unter Konrad II. 2, Leipzig 1884 S. 216 Anm. 2.

³⁾ Das schließt nicht aus, daß *curia regia* in der literarischen Sphäre schon einmal früher gebracht wird, vgl. etwa die *Ecbasis cuiusdam captivi per tropologiam*, hrsg. von Karl Strecker (MG. SS. rer. Germ.), Hannover 1935, die der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts angehört, v. 727: *Inspice si bene sit, quod regia curia poscit.*

verfassungsgeschichtliche Literatur läßt uns fast ganz im Stich.¹⁾ In den Diplomen französischer Könige findet sich *curia* als Königshof oder Hoftag — soweit sich bisher feststellen ließ — zum erstenmal in einer Urkunde Roberts II. für St. Germain des Prés vom Jahre 1031²⁾; unter seinem Nachfolger Heinrich I. ist *curia* urkundlich häufiger zu belegen.³⁾ Auch Fulbert von Chartres spricht von der *curia* des Königs⁴⁾, während Rudolf Glaber dieser Inbegriff noch fremd ist.

Mit der normannischen Eroberung trat in England die *curia* an die Stelle der alten angelsächsischen Volksversammlung, des *witan*. Unter Wilhelm dem Eroberer und seinem Sohne Wilhelm II. verstand man unter der *curia* die drei Hoftage, welche die Könige regelmäßig zu Weihnachten in Gloucester, zu Ostern in Winchester und

¹⁾ Lediglich Achille Luchaire, *Histoire des institutions monarchiques de la France sous les premiers Capétiens* 1, 2^{ème} ed., Paris 1891 p. 253 und Jacques Flach, *Les origines de l'ancienne France* 3, Paris 1904 p. 433 geben einige kurze Hinweise über das Aufkommen des Begriffes *curia*.

²⁾ William Mendel Newman, *Catalogue des actes de Robert II*, Paris 1937 p. 104 n. 84, René Poupardin, *Recueil des chartes de l'abbaye de St. Germain des Prés* 1, Paris 1909 p. 82 n. 51: *secundum curie nostre sententiam et totius conventus censuram*. Eine Urkunde Roberts für St. Denis vom J. 997, Newmann, l. c. p. 149 n. 120, in der von der *solemnis curia* gesprochen wird, ist eine spätere Fälschung, vgl. Léon Levillain, *Etudes sur l'abbaye de St. Denis à l'époque mérovingienne*, BECh. 87, 1926 p. 87sq. und Percy Ernst Schramm, *Der König von Frankreich*, ZRG. 56, 1936 Kan. Abt. 25 S. 274.

³⁾ So in einer Urkunde von etwa 1033, *Recueil des historiens de la France* 11 p. 568 n. 5: *actum castro Meloduno in curia Epiphaniae*, weiter in einer Urkunde von 1035 l. c. p. 566 n. 2, zur Datierung Frédéric Sæhnée, *Catalogue des actes d'Henri I* (Bibl. de l'école des hautes études 161), Paris 1907 p. 36 n. 43: *mando cunctis nostrae curiae fidelibus*; und schließlich in einem Privileg von 1040—43, Sæhnée p. 54 n. 57: *in curia Henrici regis*.

⁴⁾ So in einem Brief an Papst Johann XIX. vom J. 1024, Migne, *Patrol. lat.* 141 col. 241 n. 84: *comes malefactor nomine Rodulphus . . . , qui res ecclesiae nostrae per iniustam occasionem invasit, . . . de his omnibus appellatus in curia regis*.

zu Pfingsten in Westminster abhielten. Aus diesen Hof-
tagen entwickelte sich unter Heinrich I. allmählich ein
ständiges Hofgericht, welches jetzt den Namen *curia
regis* führte. Diese *curia regis* hat sich im 12. Jahrhundert
rasch weiterentwickelt, als zweite Zentralbehörde hat sich
von ihr die *curia ad scaccarium*, der Exchequer, abge-
gliedert.¹⁾

III.

Fragt man, welche Bedeutung für die neue Bezeich-
nung *curia Romana* bestimmend gewesen ist, die alte
Senatsvorstellung mit ihren verschiedenen Abwand-
lungen oder der neue Begriff von *curia* im Sinne von
Hof, Hoftag oder Hofgericht, so können wir antworten:
beide. Wir wissen seit den Forschungen von Schramm²⁾,
welche Rolle der römische Erneuerungsgedanke in der
ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts auf italienischem
Boden und besonders in Rom selbst im sogenannten
Graphia-Kreis gespielt hat. In dieser Zeit, in der man
dem Wesen der altrömischen Ämter nachging, mußte
auch die alte Bedeutung der *curia* wieder lebendig wer-
den. Ihren Höhepunkt erreichten diese Bestrebungen,
altrömische Verfassungseinrichtungen wieder zu er-
neuern, in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts bei Benzo

¹⁾ Über diese Entwicklung der *curia* im anglo-normannischen
Staat, welche vor allem an Hand der zahlreichen noch unge-
druckten normannischen Chartulare näher untersucht werden
mußte, vgl. die vorläufigen Bemerkungen bei William Stubbs,
Constitutional history of England I, 6th ed., Oxford 1897 p. 406 und
418ss.; Frederick Pollock and Frederic William Mait-
land, *The history of english law before the time of Edward*
I, 1, 2nd ed., Cambridge 1923 p. 108ss.; Charles Homer Haskins,
Norman institutions (Harvard historical studies 24), Cambridge
1918 p. 49 und zuletzt ganz kurz J. E. A. Jolliffe, *The consti-
tutional history of medieval England*, London 1937 p. 174ss.
Über den Brauch der Hofstage mit den Festkrönungen des Herr-
schers jetzt Percy Ernst Schramm, *Die Geschichte des eng-
lischen Königtums im Lichte der Krönung*, Weimar 1937 S. 57.

²⁾ Kaiser, Rom und Renovatio I (Studien der Bibl. Warburg
17, 1), Leipzig-Berlin 1929 S. 188ff.

von Alba. Bekannt ist seine Schilderung, Heinrich IV. habe im Jahre 1081 bei der Belagerung Roms zum Spott und Schimpf der Hildebrandiner vor den Toren der Stadt eine nova curia eingesetzt und aus ihr neue Centurionen, Tribunen und Senatoren ernannt, worauf er nach neuer Krönungsart unter freiem Himmel feierlich gekrönt sei.¹⁾ Zweifellos ist dieser Bericht von Benzo mit vielen Einzelheiten ausgeschmückt, doch liegt ihm ein tatsächlicher Vorgang zugrunde, der ohne praktische Folgen blieb, aber als symbolische Handlung seine besondere Bedeutung besaß, hat doch Heinrich IV. auch sonst gewisse römisch-rechtliche Formen in die Praxis übertragen.²⁾

Auch die Kreise des Reformpapsttums haben sich dem Gewicht des Renovatiogedankens nicht entziehen können. Sie mußten zu ihm Stellung nehmen, wenn auch zunächst in ablehnender Form. Eines der frühesten literarischen Dokumente des Reformprogramms sind zwei kurze Fragmente *De sancta Romana ecclesia*, welche in der Kanonessammlung des Deusedit unter dem Namen des heiligen Bonifaz überliefert sind, nach einer neuen stilkritischen Untersuchung aber zweifellos Humbert von Silva-Candida zugeschrieben werden müssen.³⁾ Mit aller Schärfe stellt hier Humbert dem alten heidnischen Rom das neue christliche gegenüber. Roma ist nicht groß, „weil sie den Senat und die Bürgerkurie einsetzte und zur Hülle der Bosheit eine eitle Freiheit, sondern weil sie bis jetzt die katholische Lehre festsetzte ... zur wahren herrlichen Freiheit der Kinder

¹⁾ lib. VI praefatio, MG. SS. 11 p. 657: *Protinus auditum est in nationibus, quod rex Heinricus fecit novam Romam ex tentoriis et papilionibus, ubi ad Prandellianorum dedecus atque iniuriam disposuit novam curiam. Ex qua creavit novas centuriones, tribunos ac senatores, prefectum et numenculatorem, aliosque dignitates secundum antiquum morem.*

²⁾ Vgl. dazu Karl Jordan, *Der Kaisergedanke in Ravenna zur Zeit Heinrichs IV.*, DA. 2, 1938 S. 127f.

³⁾ Schramm a. a. O. 1 S. 238ff. mit der stilkritischen Untersuchung von Anton Michel, ebd. 2 S. 134ff.

Gottes.“¹⁾ Die Parallele zwischen der alten *curia civilis* und der *nova ecclesia Romana* tritt in diesem Fragment ganz deutlich in Erscheinung. Es war nur noch ein Schritt, diese *ecclesia* als die *nova curia* zu bezeichnen. Ihn hat ein anderer der Reformer getan, Petrus Damiani. Er greift den Renovatiogedanken positiv auf und sucht ihn für die Kirche fruchtbar zu machen. Der Aufbau der römischen Kirche stellt sich ihm dar wie die Verfassung des römischen Staates. „Die römische Kirche“ — so schreibt er einmal — „muß die alte Kurie der Römer nachahmen“. Wie damals jener irdische Senat sein ganzes Streben darauf gerichtet hätte, den Erdenkreis dem römischen Imperium zu unterwerfen, so müßten jetzt die geistlichen Senatoren der Kirche vor allem danach trachten, das menschliche Geschlecht den Gesetzen des wahren Imperators Christus dienstbar zu machen.“²⁾ Die Schrift, in der sich diese Worte finden, war an die Kardinäle gerichtet; sie sind die geistlichen Senatoren der Kirche. Auch sonst hat Petrus Damiani gelegentlich vom apostolischen Senat gesprochen.³⁾ Die

¹⁾ Schramm 2 S. 130: (*Sancta Romana ecclesia et reverenda et amanda est*): . . . nec, quia instituit senatum et curiam civilem et quoddam velamen suę malitię vanam libertatem, set quia actenus sancit catholicam disciplinam et deligit ecclesiasticorum officiorum ordinarias dignitates decernitque generales et speciales universitati christiane leges divini famulatus ad veram libertatem glorię filiorum dei, dazu Schramm 1 S. 244, dem ich mich in der Übersetzung anschließe.

²⁾ Opusc. 31 c. 7, Migne, Patrol. lat. 145 col. 540: Nunc preterea Romana ecclesia, quae sedes est apostolorum, antiquam debet imitari curiam Romanorum. Sicut enim tunc terrenus ille senatus ad hoc communicabant omne consilium, in hoc dirigebant et subtiliter exercebant communis industriae studium, ut cunctarum gentium multitudo Romano subderetur imperio, ita nunc apostolicae sedis aeditui, qui spirituales sunt ecclesiae universalis senatores, huic soli studio debent solerter insistere, ut humanum genus veri imperatoris Christi valeant legibus subiugare.

³⁾ Disceptatio synodalis, MG. Lib. de lite 1 p. 83. Der Ausdruck senatus in seinem Schreiben an den Gegenpapst Honorius II. (Cadalus) Ep. I n. 20, Migne, Patrol. lat. 144 col. 237, wo es über die Wahl Alexanders II. heißt: Taceamus de senatu, de inferioris

gleiche Vorstellung von den Kardinälen als dem Senat des Papstes findet sich in den Schriften der schismatischen Kardinäle¹⁾; ein Ausfluß dieser Vorstellungen ist es auch, wenn Pandulf Pisanus in seiner *Vita Paschalis* II. dem Kaiser Heinrich V. die Anrede *patres conscripti* an die Kardinäle in den Mund legt²⁾, und Ordericus Vitalis die Kardinäle, welche Calixt II. im Jahre 1119 bei seinen Reisen in Frankreich begleiten, stets als den *senatus Romanus* bezeichnet.³⁾ Auch Otto von Freising spricht vom *sacer cardinalium senatus*.⁴⁾ Diese Anschauung von dem Kardinalkollegium als dem Senat des Papstes ist lebendig geblieben bis auf unsere Tage, noch das geltende kanonische Recht kennt sie.⁵⁾

Wichtiger aber als diese Übertragung der Senatsidee auf das Kardinalkollegium wurde die Übernahme des Begriffes *curia* im Sinne von Hof und Hoftag, wie er sich seit dem Beginn des 11. Jahrhunderts auf germanisch-romanischem Boden entwickelt hatte.⁶⁾ Es ist wohl kein

ordinis clero, de populo ist wohl auf die römischen Großen, nicht mit Michel, *Papstwahl* a. a. O. S. 98 auf die Kardinalkleriker zu beziehen.

¹⁾ So werden in dem dritten Traktat, MG. Libelli 2 p. 394 die Kardinäle als *senatores sanctae sedis* und *patres ecclesiae Romanae* bezeichnet.

²⁾ *Liber pontificalis* l. c. 2 p. 303.

³⁾ *Historia ecclesiastica* lib. XII c. 9, MG. SS. 20 p. 69: *Calixtus papa cum Romano senatu Remis venit* und ähnlich im folgenden öfters.

⁴⁾ *Gesta Friderici imperatoris* lib. I c. 60, ed. Georgius Waitz (MG. SS. rer. Germ.), 3. ed., Hannoverae 1912 p. 85: *Quod Gallicanae aecclesiae factum tam graviter sacer cardinalium senatus accepit ...*

⁵⁾ C. i. c. can. 230: *SRE. cardinales Senatum Romani pontificis constituunt*; zur ganzen Frage auch Johannes Baptist Sägmüller, *Die Idee von der Kirche als Imperium Romanum*, Theol. Quartalsschrift 80, 1898 S. 50ff.

⁶⁾ Die folgenden Untersuchungen über das Aufkommen des Begriffes *curia Romana* stützen sich auf eine Durchsicht der Papsturkunden und -briefe des 11. und beginnenden 12. Jahrhunderts bis zum Tode Calixts II. (1124). Dabei wurden neben den bei

Zufall, daß der erste Papst, der von seiner curia oder der Romana curia spricht, Urban II. ist, der Abkömmling eines französischen Rittergeschlechtes, der als Mönch dem Kloster Cluny angehört hatte. Allerdings findet sich der Ausdruck curia in Verbindung mit dem Papst schon zweimal in der Zeit vor Urban II. So heißt es bereits in einer römischen Gerichtsurkunde für das Kloster S. Alessio auf dem Aventin aus dem Jahre 1002, daß die Rechtshandlung, eine erneute Beglaubigung einer alten Schenkung für das Kloster, erfolgt sei *coram praesentiam domni nostri Silvestri pontificis et totius curie Romane*.¹⁾ Die Urkunde ist jedoch nur in einer jüngeren, teilweise verderbten Kopie überliefert, so daß curia späterer Einschub sein könnte. Neben dem Papst werden in ihr noch eine Reihe von römischen Adligen als anwesend genannt, curia könnte sich damals noch auf diese beziehen, wie man sonst von der Nobilität als dem römischen Senat sprach, doch läßt sich bei dem knappen und verderbten Wortlaut der Urkunde eine sichere Entscheidung nicht fällen. Das zweitemal begegnet uns curia Romana in einer Urkunde, welche Humbert von Silva Candida im Auftrage des Papstes Nikolaus II. im Jahre 1060 für das Kloster Farfa ausstellt und die vom iudex Narnio aus Narni geschrieben ist.²⁾ Der Abt des Klosters hatte einen Besuch des Papstes in Farfa dazu benützt, von ihm die Bestätigung der alten Rechte und Privilegien Farfas zu erbitten. Nikolaus ließ sich dazu bereitfinden, auf jedes Herrschaftsrecht gegenüber Farfa zu verzichten, und ließ diese Freiheit durch Humbert und

JL. und in den erschienenen Bänden der Italia und Germania pontificia verzeichneten Urkunden auch die neueren Berichte des Papsturkundenwerkes mit den Papsturkunden in Spanien, Portugal, England, Frankreich und den Niederlanden herangezogen.

1) Kehr, IP. 1 p. 116 n. 3; A. Monaci, Regesto dell' abbazia di Sant Alessio all'Aventino, Arch. della società Romana di storia patria 27, 1904 p. 363 n. 1.

2) Kehr, IP. 2 p. 67 n. 44, Il Regesto di Farfa, ed. J. Giorgi e U. Balzani 5, Roma 1892 p. 294 n. 1307.

andere päpstliche Gesandte bekräftigen; niemand solle, so heißt es, *hanc ecclesiam . . . de patrocínio sive tuitione atque defensione regali atque imperiali evellere aut subvertere vel in dominium et dicionem curiae Romanae transferre et cuiuslibet ecclesiae tributariam facere.*¹⁾ Hier wird zum erstenmal *curia* synonym mit *ecclesia* gebraucht. Die päpstliche Kanzlei hat diesen Terminus aber noch nicht aufgenommen. Im Register Gregors VII. ist *ecclesia Romana* der stehende Begriff, das Wort *curia Romana* kennt Gregor noch nicht, nur der Königshof wird einmal von ihm als *curia* bezeichnet.²⁾ Dieser entscheidende Schritt, die Übertragung des Wortes *curia* auf die päpstliche Umgebung, erfolgt vielmehr erst unter Urban.

Bereits die erste Urkunde des Papstes, in der der Begriff *curia* begegnet, verdient besonderes Interesse, zeigt sie doch, in welchem Maße schon damals lehensrechtliche Vorstellungen am päpstlichen Hofe herrschend geworden sind. Sie datiert vom Jahre 1089 und ist an die Bürger und die Geistlichkeit von Velletri gerichtet.³⁾ Der Papst spricht eingangs von den schweren Kämpfen mit

1) Zur Sache auch Vehse, Päpstliche Herrschaft in der Sabina a. a. O. S. 155f.

2) Reg. lib. I n. 19 (S. 32): *laudande memorie Heinricus imperator inter omnes Italicos in curia sua speciali honore me tractavit.* *Curia* als Königshof findet sich einmal auch schon unter Alexander II. in dessen Brief an Kardinal Mainard von Silva Candida aus der Zeit 1064/65, MG. Const. 1 p. 552 n. 387: *priores curie regis.*

3) JL. n. 5403, Kehr, IP. 2 p. 104 n. 2, letzter Druck bei Julius von Pflugk-Harttung, *Acta pontificum Romanorum* 2, Stuttgart 1884 S. 145 n. 178. Die Echtheit der noch von Pflugk-Harttung angezweifelte Urkunde ist jetzt durch einen neuen gefundenen Brief Urbans gesichert, vgl. Paul Kehr, *Due documenti pontifici illustranti la storia di Roma negli ultimi anni del secolo XI*, Archivio della società Rom. 23, 1900 p. 277ss. Vgl. zu dieser Urkunde auch meine Bemerkungen in der Besprechung von Heinrich Mitteis, *Lehnrecht und Staatsgewalt*, GGA. 1935 S. 139 Anm. 1 und Carl Erdmann, *Die Entstehung des Kreuzzugsgedankens* (Forsch. z. Kirchen- und Geistesgesch. 6), Stuttgart 1935 S. 195 Anm. 56.

dem heresiarcha Wibert, in denen auch Velletri im Dienst der Kirche Schaden erlitten hätte. Er bestätigt der Stadt deshalb die alten Freiheiten und die Besitzungen, bestimmt aber gleichzeitig die Dienste, welche ihm Volk und Klerus der Stadt zu leisten haben. Diese sind durchaus lehnsrechtlicher Natur. Die Bürger schulden ihm *hostis et parlamentum*, lehnsrechtlich gesprochen Heer- und Hoffahrt, wobei jedoch die Kriegsdienste auf das Gebiet der Campagna und Maritima beschränkt sind. Sie sollen ferner die *comestio*, die Kosten für die Beherbergung und den Unterhalt des Papstes, übernehmen, während die Geistlichen die andere Hälfte, die *comestio* der päpstlichen *curia*, zu tragen haben.¹⁾ Hier ist also unter *curia* ganz deutlich der päpstliche Hofstaat gemeint. Von Interesse ist, daß als Überbringer dieser Urkunde neben einem *presbyter* und einem *emissarius* noch ein päpstlicher *dapifer Formosus* genannt wird.²⁾ Es ist der älteste urkundliche Beleg für das Vorkommen eines germanischen Hofamtes am päpstlichen Hofe.³⁾

Dieses erste Auftauchen des Wortes *cúria* zur Bezeichnung des päpstlichen Hofes steht nicht vereinzelt da. Aus dem gleichen Jahre ist ein Empfehlungsschreiben für den neuen Erzbischof Guido von Vienne an Volk und

¹⁾ ... et salvo, ut vos clerici cum episcopo, sicut in more habetis et mecum egistis, compendiosum unius comestionis dispendium nostrae curiae solvatis, vos vero laici communiter exhibeatis nobis alterius comestionis stipendium et hostem et parlamentum, hostem per Maritimam et Campaniam.

²⁾ Quapropter ... Raynerium presbiterum, Formosum, nostrum dapiferum, ac Fornicem, nostrum emissarium, cum presentibus scriptis vobis mandamus. Unter *emissarius* ist wohl ganz allgemein ein Bote des Papstes zu verstehen, in einem bestimmten technischen Sinn ist das Wort sonst nicht belegt.

³⁾ Danach sind die sonst sehr verdienstlichen Zusammenstellungen der ersten päpstlichen Hofbeamten bei Fritz Geisthardt, Der Kämmerer Boso (Hist. Studien 293), Berlin 1936 S. 41 Anm. 5 und Borwin Rusch, Die Behörden und Hofbeamten der päpstlichen Kurie des 13. Jahrhunderts (Schriften der Albertus-Universität, geisteswiss. Reihe 3), Königsberg und Berlin 1936 S. 107 ff. zu berichtigen.

Klerus seiner Erzdiözese datiert, in dem der Papst ebenfalls von seiner Umgebung als der *curia Romana* spricht.¹⁾

Die nächsten Belege lassen sich allerdings bisher erst aus dem Pontifikat des nächsten Papstes, Paschalis' II., beibringen. Dabei finden wir den Begriff *curia Romana* in den päpstlichen Privilegien selten. Die Verleihungen für Bistümer und Klöster boten keine Gelegenheit, von der päpstlichen Verwaltung und ihren Behörden zu sprechen. Aufschlußreicher in dieser Beziehung sind die päpstlichen Briefe und Mandate sowie Aufzeichnungen über Verhandlungen, welche vor dem Papst stattgefunden haben. Unsere beste und anschaulichste Quelle aber über die Verhältnisse am päpstlichen Hof sind einzelne zeitgenössische Berichte, die in dieser Zeit noch nicht jenen polemischen Charakter tragen, der ihnen später eigen ist.

Unter Paschalis II. findet sich *curia* zum erstenmal in einem Mandat des Papstes an den Bischof Stephan von Huesca aus dem Jahre 1101. Paschalis zitiert ihn zur Beilegung eines Streites mit Pamplona nach Rom und droht ihm die Exkommunikation an, da er trotz dreimaliger Ladung bisher noch nicht *ad Romanam curiam* gekommen sei.²⁾ Ebenso spricht der Papst in einem Briefe an die französischen Bischöfe, in dem er die Kämpfe bei der Wahl des Gegenpapstes Maginulf im Jahre 1105 schildert, von seiner *curia*.³⁾ Auch in den Abmachungen, welche mit der Stadt Nimfa getroffen wurden, nachdem diese sich 1110 dem Papste unter-

¹⁾ JL. n. 5421, Migne, Patrol. lat. 151 col. 316: *de familiari familiariorum effecimus, adeo ut dehinc non tamquam Gallum, sed tamquam Romanum in Romana curia censeamus.*

²⁾ Paul Kehr, Papsturkunden in Spanien 2 (Abh. Gött. NF. 22, 1), Berlin 1928 S. 297 n. 19: *cum tu quoque ad Romanam curiam semel, secundo, tertio advocatus a nobis venire contempsisti.*

³⁾ JL. n. 6054 . . . *alii extra urbem per manum quondam regiam ius sive salarium sedis apostolicae invaserant, alii intra urbem, eo quod curiae nostrae munera sive familiaritatem habere non poterant, deum . . . posthabere deliberaverant.*

9 Zeitschrift für Rechtsgeschichte. LIX. Kan. Abt. XXVIII.

worfen hatte, ist wiederholt von der curia die Rede.¹⁾ Seit der Zeit Paschalis' II. ist dieser Begriff auch vom Papstbuch aufgenommen, dabei wird nicht nur die Umgebung des Papstes²⁾, sondern auch der Lateranpalast selbst als curia bezeichnet.³⁾

Vor allem wird seit der Zeit Paschalis' II. in den Gerichtsurkunden gerade dann von der curia gesprochen, wenn es sich um das Gericht des Papstes und der Kardinäle handelt. Schon in dem Mandat an den Bischof von Huesca hieß es, der Streitfall mit Pamplona solle entschieden werden in *audientia nostra consilio et iudicio sancte Romane curie*. Auch sonst findet sich in Placita dieser Zeit wiederholt die Angabe, daß Verhandlungen in *conspectu Romanae curiae* stattgefunden⁴⁾ oder daß die streitenden Parteien einen Fall vor die *curia domini*

¹⁾ *Le Liber censuum de l'église Romaine* I, ed. Paul Fabre et Louis Duchesne (Bibl. des écoles françaises d'Athènes et de Rome), Paris 1905 p. 407 n. 132: *Hec sunt, que facient Nimphisini ... hostem et parlamentum, cum curia preceperit u. ä. öfter.*

²⁾ *Liber pontificalis* l. c. 2 p. 298: *primores curiae*; p. 302 (der Tod des Stadtpräfekten Petrus): *turbavit domnum papam et curiam*; p. 314: *Itaque curia tota in pace habebat.*

³⁾ Bei der Wahl des Papstes (p. 297) *legati Rogerii comitis in urbem veniunt, curiam intrant et more domini ex parte comitis papam salutant et ad pedes eius posuerunt auri uncias mille.* Nach den *Annales Romani* (ib. p. 345) drangen bei den Kämpfen anläßlich der Erhebung des Gegenpapstes Maginulf im Jahre 1105 *fideles pontificis ... cum Petro prefecto ad Lateranum, in curia ante ecclesiam beati Petri et commissa est pugna.* Darunter ist wohl der Platz vor dem Lateran zu verstehen, vgl. die Bemerkungen von Duchesne p. 345 n. 4.

⁴⁾ So bei einem Streit zwischen dem Kloster Montecassino und dem Bischof von Aversa im Jahre 1113, Kehr, *IP.* 8 p. 162 n. 175: *Cumque diu inter nos diversis temporibus in conspectu Romanae curiae haec causa ventilata foret, vgl. auch Chronicon monasterii Casinensis lib. IV c. 52, MG. SS. 7 p. 787; ähnlich heißt es in einem päpstlichen Placitum von 1113, welches einen längeren Streit zwischen dem Erzbischof von Benevent und dem Bischof von Troja entscheidet, hrsg. von Kehr, Gött. Nachr. 1898 S. 66 n. 7: Quia in Romane curie conspectu haec causa tractata iam fuerat, ähnlich schon vorher in der gleichen Urkunde curia, ... ut hanc exceptionem ... probaret, precipiente.*

papae gebracht hätten.¹⁾ Der Abt des Klosters in Clivo Scauri ruft im Jahre 1115 in einem Streit um Fischereigerechtsame die Entscheidung des Papstes an, da er diese Rechte *per curiam* oder, wie es an einer anderen Stelle der allerdings nur abschriftlich überlieferten Urkunde heißt, *per curtem* besäße.²⁾ In einem Privileg für Subiaco droht Paschalis allen Zuwiderhandelnden den *bannus Romanae curiae* an.³⁾ Es bahnt sich hier also die gleiche Entwicklung an, die wir zur gleichen Zeit auch in Deutschland, Frankreich und England beobachten können, daß *curia* nicht nur den Hofstaat in seiner Gesamtheit bezeichnet, sondern daß man darunter auch speziell das am Hofe tagende Gericht versteht.

Seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts wird auch in der zeitgenössischen Chronistik *curia* oder *curia Romana* die gebräuchliche Bezeichnung für den päpstlichen Hof. Die Entwicklung läßt sich sehr gut bei Gregor von Catino, dem Geschichtsschreiber des Klosters Farfa, verfolgen. In der bis zum Jahre 1104 reichenden Klosterchronik selbst spricht er wiederholt von der *Romana curtis*⁴⁾, dagegen findet sich in den späteren Zusätzen bereits das Wort *curia*, wobei er allerdings zum Unterschied von der *curia imperatoris* den päpstlichen Hof die *curia papati* nennt.⁵⁾ Daneben kennt er aber auch

¹⁾ Kehr, IP. 2 p. 197 n. 5, die Kleriker von Civitavecchia, deren Kirche zwischen den Bistümern Sutri und Toscanella strittig ist, wenden sich an den Papst: *curiam domini pape cause tale scrutandi iudicium adivimus*.

²⁾ Kehr, IP. 1 p. 106 n. 7.

³⁾ JL. n. 6377; Kehr, IP. 2 p. 94 n. 39: *Si quis vero aliter egerit, banno Romanae curiae distringatur*.

⁴⁾ Il *Chronicon Farfense* di Gregorio di Catino, ed. Ugo Balzani I (Fonti per la storia d'Italia 33), Roma 1903 p. 126: *sub tributo vel censu Romane curtis*, 2 p. 256: *exactor Romane curtis*.

⁵⁾ Ib. 2 p. 307: *cum maxima et maior pars congregationis nollet a patrocinio imperiali discedere ... aut in papati curia transire, quia omnes predecessores nostri hoc omnino fugientes cavere sagaciter, sed et Nicolaus papa II apostolica auctoritate ... decrevit, ut nemo hanc ecclesiam suaeque bona omnia curiae*

curia im Sinne von Gericht; so heißt es gelegentlich, daß Prozesse vor der curia römischer Adliger entschieden werden.¹⁾

Im zweiten Viertel des 12. Jahrhunderts sind zwei für unsere Kenntnis der päpstlichen Verwaltungsgeschichte besonders wichtige Chroniken entstanden, die *Historia Compostelana* und die Geschichte der Yorker Erzbischöfe von Hugo Cantor. Für beide ist *Romana curia* bereits ein feststehender Begriff geworden, auch für sie ist curia nicht nur der päpstliche Hofstaat, sondern auch das päpstliche Gericht.²⁾

Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts findet sich curia Romana auch in den *Ordines Romani*, so zum erstenmal im *Liber politicus* des Kanonikers Benedikt von St. Peter aus dem Jahre 1141³⁾, in dem häufig von der curia die

Romanae vel papati subiugare audeat; ähnlich p. 314: sicut predecessores nostri papati curiam fugeramus.

¹⁾ Ib. 2 p. 232: *tunc quidam fideles se intermiserunt et obsides et pignera ab utrisque acceperunt et in manus Romanorum Petri Leonis et Tebaldi Cencii dederunt, ut in eorum curia legaliter ipsa intentio iudicaretur; ähnlich im folgenden (p. 233): curia comitis Rainaldi.*

²⁾ Statt aller einzelnen Beispiele nenne ich nur eine Stelle aus der Geschichte der Yorker Erzbischöfe, welche diesen verschiedenen Sprachgebrauch besonders gut verdeutlicht. Bei den Bemühungen des neu gewählten Erzbischofs Wilhelm von Canterbury, im Jahre 1123 in Rom das Pallium zu erhalten, heißt es (Hugo Eboracensis, *Historia quattuor archiepiscoporum Eboracensium*, ed. James Raine, *The Historians of the Church of York* 2, SS. rer. Brit. medii aevi 71, London 1886, 2 p. 205): *Ille autem . . . dominum papam et curiam requirens . . . non habuit responsum. Volens ergo dominus papa imperatoris et regis . . . petitionibus favere curiam convenit, humiliter et obnixè deprecans, quatinus . . . a iustitiae rigore condescenderent et Cantuariensi pallium dare concederent . . . Patris et domini sui supplicationibus non annuere durum esse reputantes domino papae assenserunt. Mandatum est ei ad curiam venire responsum accepturo. Tunc ipse papa in plena curia sic exorsus est.*

³⁾ *Liber censuum* 2 p. 141ss., so bereits in dem Widmungsbrief an den Kardinal Guido di Castello, den späteren Papst Cölestin II.: *quod de dignitate Romani pontificis et presbiterorum cardinalium*

Rede ist. Der bei Albinus überlieferte *Ordo Romanus* kennt den Begriff *curia* nicht¹⁾; in der Überarbeitung dieses *Ordo*, die *Cencius* in den *Liber censuum* aufnahm, wird dagegen wiederholt von der *curia*, gelegentlich auch von den *curiales* gesprochen.²⁾ Dagegen läßt sich das Wort *curia* in dem zweiten längeren *Ordo* für die Kaiserkrönung, dem sogenannten „*Cencius II*“, dessen Datierung immer noch strittig ist, nicht belegen.³⁾

Die Quellen des 12. Jahrhunderts ermöglichen uns nicht nur, die begriffsgeschichtliche Entwicklung des Wortes *curia Romana* zu verfolgen, sondern geben uns auch einen Einblick in den allmählichen Aufbau dieser Institution, insbesondere über den Personenkreis, der zur *curia* gerechnet wurde. Dazu gehören einmal die Kardinäle und die übrigen Geistlichen in der Umgebung des Papstes. Ihre Mitwirkung am Kirchenregiment läßt sich an der Zunahme der Kardinalsunterschriften deutlich erkennen. Unter Urban II. sind diese Unterschriften noch nicht sehr zahlreich⁴⁾; erst unter seinem Nachfolger

ac diaconorum ceterorumque ordinum curie . . . per multa temporum spatia vidi et a sapientibus curie audiui, c. 6 (p. 143 col. 1) u. ähnlich öfter: *domnus pontifex cum tota curia*, c. 67 (p. 157 col. 2): *conveniunt curiales*.

¹⁾ Ib. p. 128ss.

²⁾ Ib. 1 p. 290ss., § 2 (p. 290 col. 2): *curia debet dare*, § 4 (p. 291 col. 1): *episcopi curie*, § 37 (p. 299 col. 1): *quidam de curialibus* und ähnlich öfter.

³⁾ Ib. 1 p. 1ss.; Eduard Eichmann, *Zur Datierung des sogenannten Cencius II*, HJb. 52, 1932 S. 265ff.; Derselbe, *Das Verhältnis von „Cencius I“ zu „Cencius II“*, *Aus der Geisteswelt des Mittelalters* (Festschrift für Martin Grabmann), Münster 1935 S. 204ff. und Derselbe, *Der sog. Salische Kaiserordo*, ZRG. 58, 1938 Kan. Abt. 27 (Festschrift Stutz) S. 1ff. will ihn in die Zeit von 962—1014 ansetzen, während nach Percy Ernst Schramm, *Die Ordines der mittelalterlichen Kaiserkrönung*, AUF. 11, 1930 S. 285ff. und Derselben, *Der „Salische Kaiserordo“ und Benzo von Alba*, DA. I, 1937 S. 390 der *Ordo Cencius II* erst gegen Ende des 12. Jahrhunderts, möglicherweise vom Kardinalkämmerer *Cencius* selbst verfaßt ist.

⁴⁾ JL. 1 p. 657.

Paschalis tritt das Kollegium in seinen verschiedenen Ordines deutlich in den Vordergrund, so daß sich für diese Zeit zum erstenmal eine Darstellung des Kardinalkollegiums und eine Liste der einzelnen Kardinäle geben läßt.¹⁾ Für die Rolle, welche einzelne Bischöfe und Kardinäle unter Urban II. als Berater des Papstes gespielt haben, bieten uns einzelne Weihenotizen eine erwünschte Ergänzung²⁾, auch die Schrift des Garsias von Toledo De Albino et Rufino zeigt, welche besondere Stellung am Hofe Urbans II. der Erzbischof Daimbert von Pisa, Bischof Rangerius von Lucca und neben ihnen einzelne Kardinäle wie Bruno von Segni, Otto II. von Ostia, der Kanzler Johann von Gaeta oder der Diakon Teuzo eingenommen haben.³⁾

Zu diesem geistlichen Element tritt das weltliche. Wiederholt lassen sich in der Umgebung des Papstes Angehörige des römischen Adels als seine Helfer und Berater nachweisen. Der Kampf der Reformer hatte den alten mächtigen stadtrömischen Geschlechtern gegolten. In den unruhigen Zeiten, welche das Ringen mit der kaiserlichen Partei heraufbeschwor, konnten sich die Päpste aber nur dann in Rom halten, wenn sie nicht nur an den Normannenfürsten einen Rückhalt besaßen,

1) Klewitz, Kardinalkollegium a. a. O. S. 192ff. und S. 210ff.

2) Besonders aufschlußreich ist in dieser Beziehung die Aufzeichnung über die Weihe der Klosterkirche in Marmoutier durch Urban II. im J. 1096, Bouquet, Recueil 14 p. 99ss.: *Nomina sane pontificum, qui dedicationi huic interfuerunt, haec sunt: Hugo primas et legatus Lugdunensis archiepiscopus, Radulfus de Aurelianis archiepiscopus Turonensis, Rangerius supradictus, Bruno Signiensis episcopus. Domnus vero Amatus aegrotabat apud nos, foris scilicet in camera, sed eius tamen ope et consilio facta est dedicatio ipsa. Cardinales isti affuerunt: Albertus presbyter, Thesto (statt Teuzo) presbyter, Gregorius diaconus Ticiensis, Johannes Garcellus (statt Gaetanus) diaconus et primicerius, qui omnes in Claremontano concilio fuerunt; vgl. auch die beiden Cluny und Charroux betreffenden Dedikationsnotizen aus dem Jahre 1095 und 1096, ib. p. 100 und 102.*

3) MG. Libelli de lite 2 p. 425ss., insbes. c. 2 (p. 427) und c. 7 (p. 433).

sondern in der Stadt selbst einen starken weltlichen Schutz fanden. Sie zogen deshalb neue Geschlechter in ihren Dienst, die, zunächst wenig geachtet, im Kampf für die Sache des Papsttums an Macht und Ansehen gewannen. Die bekanntesten von ihnen sind die jüdischen Pierleoni aus dem Trastevere¹⁾, die schon um die Mitte des 11. Jahrhunderts mit ihren reichen Geldmitteln dem Reformpapsttum zur Seite gestanden hatten, und die Frangipani.²⁾ Diese römische Nobilität wird unter Urban II. stärker an der päpstlichen Regierung beteiligt. Schon in seiner Urkunde für Velletri erklärt der Papst, er fälle seine Entscheidung *corroboracione episcoporum ac nobilium Romanorum*. Ebenso wird bei der Verleihung der zwischen Pisa und Genua strittigen Jurisdiktionsgewalt über Corsica an den Erzbischof Daimbert von Pisa im Jahre 1091 und 1092 hervorgehoben, daß sie *consilio clericorum cardinalium aliorumque nostrorum fidelium* erfolge.³⁾ Die Mitwirkung der römischen Großen beschränkt sich aber nicht auf Verwaltungsmaßnahmen und solche Fälle, die ein besonderes politisches Interesse besaßen, sondern betrifft auch rein kirchenrechtliche Fragen; so sind z. B. bei der Verleihung der Jurisdiktion über das Bistum Aversa an den Erzbischof von Neapel römische *duces* beteiligt.⁴⁾ Gelegent-

¹⁾ Über ihre Anfänge Pietro Fedele, *Le famiglie di Anacleto II e di Gelasio II*, *Archivio della società Romana* 27, 1904 p. 398ss., dazu aber Michael Tangl, *Gregor VII. jüdischer Herkunft?*, *NA.* 31, 1906 S. 159ff.

²⁾ Franz Ehrle, *Die Frangipani und der Untergang des Archivs und der Bibliothek der Päpste am Anfang des 13. Jahrhunderts*, *Mélanges offerts à Emile Chatelain*, Paris 1910 p. 448ss., dazu Pietro Fedele, *Sull'origine dei Frangipani*, *Archivio della società Romana* 33, 1910 p. 493ss.

³⁾ *JL.* n. 5449 und n. 5464, Kehr, *IP.* 3 p. 320 n. 7 und 321 n. 9; die im Text angeführte Stelle findet sich im ersten Privileg, die Fassung im zweiten ist etwas ausführlicher: *consilio itaque confratrum nostrorum episcoporum, presbyterorum ac diaconum cardinalium aliorumque nostrorum fidelium*.

⁴⁾ *JL.* n. 5362, Kehr, *IP.* 8 p. 282 n. 6. Ebenso bei der Weihe des Halberstädter Bischofs Herrand im Jahre 1094, vgl. die beiden

lich werden diese römischen Adligen auch namentlich angeführt, bei einer Entscheidung im Streite zwischen Lyon und Sens, welche Urban im Jahre 1099 auf einer Lateransynode fällt, erscheinen neben den anwesenden Bischöfen und Kardinälen auch die römischen *proceres* Petrus Leo und Johann Frangipani als seine Berater.¹⁾ Beide sind schon vorher in seinem Dienst nachweisbar. Bei den schweren Kämpfen, welche Urban im Jahre 1094 mit den Wibertinern zu bestehen hatte, war die Burg der Frangipani seine Zufluchtsstätte²⁾, damals befand sich auch Petrus Leo in seiner Umgebung.³⁾ Johann Frangipani hat Urban auch auf seiner Reise in Frankreich im Jahre 1096 begleitet; er ist, wie sich jetzt belegen läßt, auf der im März dieses Jahres in Tours abgehaltenen Synode anwesend.⁴⁾ Zusammen mit französischen Geistlichen und römischen Kardinälen erscheint

Berichte des Papstes an die sächsischen Bischöfe und alle Gläubigen in Sachsen, JL. n. 5505 und n. 5506, sowie noch im gleichen Jahr bei einer Entscheidung des Metropolitanstreites zwischen Tours und Dôle, JL. 5519; zur ganzen Frage auch Hirschfeld, Gerichtswesen a. a. O. S. 546.

¹⁾ JL. n. 5788.

²⁾ Bernoldi *Chronicon*, MG. SS. 5 p. 458, dazu Gerold Meyer von Knonau, *Jbb. des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V.* 4, Leipzig 1903 S. 418 und Ehrle a. a. O. S. 454.

³⁾ Das ergibt sich aus der Schilderung des Bischofs Lambert von Arras, der im März 1094 vom Papst in Rom die Weihe erhielt und berichtet, daß Urban den Erzbischof Daimbert und Petrus Leo beauftragt habe, für sicheres Geleit des Bischofs durch die Stadt Sorge zu tragen, *Gesta Lamberti*, Bouquet, *Recueil* 14 p. 745.

⁴⁾ Pierre François Chifflet, *Histoire de l'abbaye et de la ville de Tournus*, Dijon 1664 p. 333: *actum Turonis anno ab incarnatione domini MXCV indictione III, XIII kal. aprilis . . . praesente Hugone Lucdunensi et Aldeberto archiepiscopo Bituricensi atque Amato archipraesule Burdegalensi et Guidone Vionensi archiepiscopo et Turonensi archiepiscopo. De palatio: Brunone Signensi episcopo et cardinali, Albano episcopo et cardinali, Alberto monacho et cardinali Teuchro cardinali, et Johanne Gaietano et cancellario et Johanne Fricanspanem et multis aliis veluti in tanto conventu.* Den Hinweis auf diese bisher nicht beachtete Stelle verdanke ich Herrn Dr. Johannes Ramackers.

er in einer Entscheidung für das Kloster St. Philibert in Tournus, wobei die römische Umgebung des Papstes bezeichnenderweise unter dem Begriff „De palatio“ zusammengefaßt wird.

Auch unter Paschalis sind Petrus Leo und die Frangipani die wichtigsten Stützen der päpstlichen Macht in Rom geblieben. Zusammen mit dem Stadtpräfecten Petrus und anderen Römern erscheinen sie als Zeugen in einer Urkunde des Papstes für Aversa aus dem Jahre 1101.¹⁾ Als Paschalis im Jahre 1108 Rom verließ, um sich nach Süditalien zu begeben, übertrug er den Schutz der Stadt Petrus Leo und Leo, einem Bruder des Johann Frangipani, während er den Graf Ptolomäus von Tusculum mit der Fürsorge für die kirchlichen Besitzungen außerhalb Roms und seinen Neffen Walfred mit der Führung der päpstlichen Truppen betraute.²⁾ Bei einer Gerichtsversammlung in Ferentino im Jahre 1113, bei welcher der Streit zwischen Benevent und Troja entschieden wurde, erscheinen Leo Frangipani und zwei römische Nobiles im Gefolge des Papstes³⁾, im nächsten Jahre hat ihn Petrus Leo nach Süditalien begleitet.⁴⁾ Auch sonst können wir römische Adlige im Dienst des Papstes nachweisen. Als 1115 der Abt des Klosters in Clivo Scauri in seinem Rechtsstreit über die Fischereirechte des Klosters die Entscheidung der Kurie anrief, beauftragte Paschalis den Subdiakon Hyazinth et alios prudentes viros de optimatibus suis mit der Beilegung des Konfliktes.⁵⁾ In der Folgezeit treten, nachdem die Frangipani bei der Wahl des Papstes Gelasius in das kaiserliche Lager hinübergewechselt waren, neben den Pierleoni die Corsi und Normanni als die wichtigsten

¹⁾ JL. n. 5879, Kehr, IP. 8 p. 284 n. 13.

²⁾ Liber pontificalis 2 p. 299.

³⁾ Vgl. die Urkunde über diese Verhandlung hrsg. von Kehr, Gött. Nachr. 1898 S. 66 n. 7, dazu oben S. 129 Anm. 4.

⁴⁾ Er ist auf der Synode von Ceprano anwesend, Falco Beneventanus Chronicon, ed. Muratori, SS. rer. Ital. 5 p. 88.

⁵⁾ Kehr, IP. 1 p. 106 n. 7, dazu oben S. 130.

Parteilgänger des Papstes hervor. Als Gelasius im Herbst 1118 Rom fluchtartig verlassen mußte, wurde Stephanus Normannus, den das Papstbuch als *princeps et clipeus omnium curialium* bezeichnet, mit dem Schutz der Stadt betraut.¹⁾

Unter Calixt II. läßt sich die bedeutende Rolle des Adels vor allem bei dem Fortgang des Streites zwischen Genua und Pisa beobachten. Bereits Urban II. hatte seine Verfügung, welche er zugunsten Pisas getroffen hatte, später zurückgenommen; doch hatten Gelasius und Calixt dem Pisaner Erzbischof die Metropolitenerwürde für Corsica erneut verliehen.²⁾ Daraufhin schickten die Genuesen ihre consules Caffaro und Berizo im Jahre 1120 nach Rom und schlossen mit dem Papst einen Vertrag.³⁾ In diesem verlangten sie die Zurücknahme des Pisaner Privilegs, verpflichteten sich dafür aber andererseits, dem Papst in einem eventuellen Krieg gegen Pisa beizustehen und ihm, der curia und den am Vertrag beteiligten Klerikern beträchtliche Geldzahlungen zu leisten, die sie teilweise sofort entrichteten, während sie den restlichen Betrag bis zum Martinstag übersenden wollten. Als Verhandlungspartner des Papstes werden der Präfekt Petrus, Stephan Normannus, Petrus Leo sowie Cencius und Leo Frangipani genannt. Auch sie werden mit reichlichen Bestechungsgeldern bedacht, Petrus Leo erhält für sich und seine Frau noch besondere Ehrengaben. Das Vorgehen der Genuesen war von Erfolg gekrönt. Im Anfang des Jahres 1121 stellte der Papst das gewünschte Privileg aus, in dem er die Bischöfe von

¹⁾ Liber pontificalis 2 p. 317: *Princeps et clipeus omnium pariter curialium Stephanus Normannus ... protector ac vexillifer ... efficaciter ordinatur et ad urbis custodiam ... aptatur.*

²⁾ Das ergibt sich aus dem Privileg Calixts II. vom Jahre 1121, JL. n. 6886, Kehr, IP. 6, 2 p. 324 n. 7.

³⁾ Kehr, IP. 6, 2 p. 323 n. 6, Ann. Januenses, ed. Luigi Tommaso Belgrano, 1 (Fonti per la storia d'Italia 11), Roma-Genua 1890 p. 20 n. 1; vgl. Jordan, Finanzgeschichte a. a. O. S. 88.

Corsica unmittelbar dem römischen Stuhl unterstellte.¹⁾ Nach dem Bericht der Urkunde haben vor allem Volk und Klerus von Rom die Zurücknahme des früher Pisa verliehenen Privilegs gefordert²⁾; die Entscheidung fiel auch hier *communi episcoporum, cardinalium et clericorum atque nobilium Romanorum deliberatione cum non parvo populi favore*. Zwei Jahre später wurde diese Verfügung auf dem Laterankonzil bestätigt, wobei abermals die Beteiligung von Klerus und Volk hervorgehoben wurde.³⁾

Wichtiger aber als diese Rolle des römischen Adels ist für unseren Zusammenhang die Tatsache, daß seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts die einzelnen germanischen Hofämter und ihre Träger deutlicher in Erscheinung treten. Dies gilt in erster Linie von dem päpstlichen Kämmerer. Seit jenem Kluniazensermönch Petrus, der unter Urban II. und Paschalis II. dieses Amt bekleidet hatte, läßt sich eine fortlaufende Reihe der päpstlichen Kämmerer aufstellen.⁴⁾ Die zeitgenössischen Berichte betonen dabei die Sonderstellung, welche er als Vertrauensmann des Papstes einnimmt. Aufschlußreich in dieser Beziehung ist vor allem die Schilderung des Hugo von York in seiner Geschichte der Erzbischöfe von York über die Gegensätze, welche während des Laterankonzils vom Jahre 1123 zwischen der Kurie und dem päpstlichen Kämmerer — sein Name wird leider nicht genannt — bestehen.⁵⁾ Der Kämmerer ist eine einflußreiche Persönlich-

1) JL. n. 6886, Kehr, IP. 6, 2 p. 324 n. 7; Ulysse Robert, *Bullaire du pape Calixte II* 1, Paris 1891 p. 301 n. 209.

2) *huius rei revocationem pene omnis clerus et populus postulassent, eo quod Romana ecclesia detrimentum in predictorum episcopatum amissione patiebatur et tocius scandali et guerre causa et seminarium videbatur*.

3) JL. n. 7056, Kehr, IP. 6, 2 p. 324 n. 10; Robert l. c. 2 p. 177 n. 389: *cleri et populi Romani voluntate perspecta*.

4) Jordan, *Finanzgeschichte a. a. O.* S. 94ff. und die Liste bei Rusch a. a. O. S. 138.

5) Hugo Eboracensis, *Historia quattuor archiepiscoporum*

keit, der in dem Streite zwischen Canterbury und York mit unredlichen Mitteln für die Sache Canterburys gewonnen wird und als gefährlicher Gegenspieler der Kardinäle gilt. Dieser Bericht läßt sich durch ein anderes Zeugnis aus den Anfängen Calixts II. sehr gut ergänzen. Die Chronik des bei Etampes gelegenen Klosters Morigny schildert die Kämpfe, welche das Kloster mit den Kanonikern von Etampes zu bestehen hatte, bis es ihm gelang, daß Papst Calixt auf seiner Reise zum Konzil von Reims am 3. Oktober 1119 die Klosterkirche persönlich weihte. In diesen Verhandlungen spielt abermals die Persönlichkeit des päpstlichen Kämmerers, der den Plänen der Kanoniker Vorschub leistet, eine wichtige Rolle. Es ist ein Stephan aus Besançon, der uns auch durch die *Historia Compostelana* für die ersten Zeiten Calixts II. als dessen Kämmerer bezeugt ist.¹⁾ Wenn ihn die Klosterchronik als einen *homo crudelissimus* und *avarissimus* bezeichnet, so mag dies eine Übertreibung des Gegners sein, wichtiger für unseren Zusammenhang ist die Bemerkung, daß er die *curia privata* des Papstes leitete. Der Abt des Klosters setzt sich demgegenüber, unterstützt vom König Ludwig VI. und der Königin, mit den Kardinälen in Verbindung und konnte schließlich sein Vorhaben, die Weihe der Klosterkirche durch den Papst, durchsetzen.²⁾ Auch aus diesem Bericht

Eboracensium, ed. Raine l. c. p. 205; dazu Jordan a. a. O. S. 101.

¹⁾ *Historia Compostelana* lib. II c. 16, ed. Henrique Florez, *España sagrada* 20, Madrid 1765 p. 292; vgl. Jordan a. a. O. S. 99.

²⁾ *La chronique de Morigny* lib. II c. 8, ed. Léon Mirot (*Collection de textes*), Paris 1909 p. 32: *Ceterum summo pontifice summa cum reverencia Stampis in palatio suscepto, clericis Stampensibus murmurantibus et detrahentibus nobis inimicus homo, qui super seminat zizania* (die letzten Worte sind Zitat nach Matthaeus 13, 25) *per quendam Stephanum de Vesoncio, crudelissimum et avarissimum hominem dominique pape camerarium, consilio cuius privata curia regebatur, totum boni huius operis inceptum pene dissipavit. Porro abbas mortuum se iudicans,*

können wir den Gegensatz, der zwischen den Kardinälen und dem Kämmerer besteht, erkennen. Dieser steht an der Spitze des päpstlichen Kabinetts, — modern gesprochen — war er der persönliche Referent des Papstes, der auf dessen Entschlüsse naturgemäß vielfach einen größeren Einfluß ausüben konnte als die hohe Geistlichkeit, der an sich die Beratung des Papstes oblag. Innerhalb der curia als der Gesamtheit des päpstlichen Hofes bildete sich bereits zu Beginn des 12. Jahrhunderts ein besonderes Büro des Papstes aus, dessen Leitung in den Händen des Kämmerers lag. Der Begriff *curia privata* ist natürlich keine offizielle Bezeichnung, sondern lediglich ein vom Chronisten gewählter Ausdruck, der aber die tatsächlichen Verhältnisse sehr gut charakterisiert.

Nachdem es Calixt im Jahre 1120 möglich gewesen war, nach Rom zurückzukehren, lassen sich im Jahre 1123 in geringem Zeitabstand zwei Kämmerer am päpstlichen Hofe nachweisen. Die Urkunde des Papstes vom 6. April dieses Jahres für Genua, in der er von dem Entscheid des Streites um die Weihe der korsischen Bischöfe Mitteilung macht, nennt als Datar einen Guido camerarius Romanae curiae.¹⁾ Dieser einzigartige Fall, daß ein Kämmerer der römischen Kurie eine Papsturkunde unterfertigt, dürfte sich daraus erklären, daß an dieser Entscheidung, wie wir bereits betonten, Klerus und Volk von Rom in besonderem Maße beteiligt waren. Die Urkunde führt dementsprechend auch die Unterschriften von 32 Kardinälen an. Außerdem besaß die Zugehörigkeit Corsicas zum römischen Patrimonium, die hier verfügt wurde, besondere Bedeutung.²⁾ Einen Monat später erscheint ein Kämmerer Alfano in der Umgebung des Papstes.³⁾ Die Frage, ob er eventuell ein Nachfolger des

si tam celeste munus velut a manibus eriperetur, in presentia domini pape cardinales congregavit cum rege, cum regina, preces multiplicavit et tandem quod postulabat firmiter impetravit.

¹⁾ JL. n. 7056, Kehr, IP. 6, 2 p. 324 n. 10, dazu oben S. 138.

²⁾ Das betont Rudolf v. Heckel, Studien über die Kanzleiordnung Innozenz' III., HJb. 57, 1937 S. 279.

³⁾ Kehr, IP. 1 p. 114 n. 1.

Guido gewesen ist, ließ sich früher nicht entscheiden. Jetzt besitzen wir für Guido noch ein weiteres Zeugnis, gegen Ende des Jahres ist er in Benevent in der Umgebung des Papstes nachweisbar.¹⁾ Leider haben wir hiervon nur aus einem späteren Privileg, welches ihn lediglich als *camerarius* bezeichnet, Kunde, so daß wir nicht wissen, welchen genauen Titel er damals geführt hat. Soviel können wir jetzt aber sagen, daß *Alfanus* und *Guido* nebeneinander tätig gewesen sind; die Tatsache, daß dieser den Titel eines *camerarius curiae* führt, bestätigt unsere frühere Annahme, daß er der erste *Kardinalkämmerer* ist²⁾, während wir in *Alfanus* wohl den päpstlichen Kämmerer in den letzten Jahren *Calixts II.* zu sehen haben. Daneben ist aber in Rom bereits in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts der Titel *camerarius* für persönliche Bedienstete des Papstes üblich. Wenn im *Liber politicus* des Kanonikus *Benedikt camerarii* den *cubicularii* gegenübergestellt werden und sie bei den Prozessionen Fackeln vor dem Papst einhertragen³⁾, so kann es sich dabei, wie jüngst von *Heckel* mit Recht betont hat, nicht um Kämmerer, sondern um Kammerherrn handeln, wie sie auch später an der Kurie nachweisbar sind.⁴⁾

Weniger gut als über den Kämmerer sind wir über die anderen Hofämter unterrichtet. Dem ersten päpstlichen dapifer *Formosus* unter *Urban II.*, der in der Urkunde für *Velletri* genannt wurde, und dem *camerarius* und dapifer *Tiberius* unter *Paschalis II.* folgt als nächster ein *Constantius*, der bei dem Vertrag mit *Nimfa* im Jahre 1110 als Zeuge erwähnt wird.⁵⁾ Dann beginnt eine Lücke. Erst unter *Innozenz II.* läßt sich ein Truchseß *Hyazinth* nachweisen, der zuerst im Jahre 1138 in einer

¹⁾ Kehr, IP. 8 p. 292 n. 12.

²⁾ Finanzgeschichte a. a. O. S. 100.

³⁾ *Liber politicus* c. 8, Lib. censuum l. c. 2 p. 143.

⁴⁾ *Heckel* a. a. O. S. 276 Anm. 37.

⁵⁾ *Liber censuum* l p. 408 n. 132: *Constantius dapifer* ohne jeden weiteren Zusatz.

Urkunde von S. Maria in Via lata als Zeuge genannt wird¹⁾ und in der Folgezeit mehrmals zu belegen ist²⁾, zuletzt unter Anastasius IV. im Jahre 1153, wobei er als *domni papae dapiferorum magister* bezeichnet wird.³⁾ Sein Nachfolger ist ein gewisser Docibilis, der schon frühzeitig neben Hyazinth in Urkunden genannt wird, unter Innozenz II. zunächst lediglich mit der Bezeichnung *de curia domni papae*⁴⁾, unter Eugen III. bereits als *dapifer* neben Hyazinth⁵⁾ und unter Hadrian IV. als alleiniger *dapifer*.⁶⁾ Seit Alexander III. ist dieses Amt abgekommen und durch das des *senescalcus* ersetzt.⁷⁾ Dem Seneschall waren anfänglich die *panetarii* und wohl auch die Köche unterstellt⁸⁾, doch wurde die Küche bald ein eigenes Hofamt unter einem *supracoccus*, der sich zum erstenmal 1153 belegen läßt.⁹⁾ Der Seneschall wurde ein Ehrenamt ohne besondere Bedeutung.¹⁰⁾

Ähnlich liegen die Verhältnisse beim päpstlichen Mundschenk. Der einzige päpstliche *pincerna*, der uns namentlich bekannt ist, war der römische Notar Alexius, der unter Hadrian IV. neben seiner Bezeichnung als *scriniarius sancte Romane ecclesie* auch die eines *pincerna domni pape* führt.¹¹⁾ Ihm sind anfänglich die Kellereibeamten, die *buticularii* nachgeordnet, doch hat sich später die Kellerei zu einem eigenen Hofamt entwickelt, während der Titel eines *pincerna* schließlich verschwunden ist.¹²⁾

¹⁾ *Ecclesiae s. Mariae in Via lata tabularium*, ed. Ludo Moritz Hartmann et Margarete Merore 3, Vindobonae 1913 p. 15 n. 152.

²⁾ 1144 unter Lucius II., *Lib. censuum* 1 p. 404 n. 124; unter Eugen III. *ib.* 1 p. 384 n. 94 ohne Datum und 1153 *ib.* 1 p. 382 n. 91.

³⁾ Kehr, *IP.* 1 p. 51 n. 9.

⁴⁾ *Tabularium s. Mariae in Via lata* p. 15 n. 152.

⁵⁾ *Lib. censuum* 1 p. 383 n. 92.

⁶⁾ *Ib.* 1 p. 400 n. 119.

⁷⁾ Rusch a. a. O. S. 108.

⁸⁾ *Ebd.* S. 108 Anm. 186.

⁹⁾ *Lib. censuum* 1 p. 382 n. 91.

¹⁰⁾ Rusch a. a. O. S. 109.

¹¹⁾ *Lib. censuum* 1 p. 386 n. 99, p. 387 n. 100, p. 397 n. 115 als *pincerna et yconomus domni Adriani*, p. 400 n. 119, p. 400 n. 120.

¹²⁾ Rusch a. a. O. S. 110ff. und 120ff.

In der Mitte des 12. Jahrhunderts ist auch das vierte germanische Hofamt, der Marschall, an der Kurie nachzuweisen. Unter Lucius II. läßt sich ein *comestabulus* Johannes Bonus als Zeuge namhaft machen¹⁾, in der Folgezeit führt der gleiche Johannes Bonus aber stets den Titel eines *marescalcus domini pape*.²⁾ Im letzten Pontifikatsjahr Hadrians IV. erscheint schließlich ein Malavolta als *magister comestabulus*.³⁾ Diesem obersten Marschall waren die einzelnen Beamten des Marstalls unterstellt, schon 1153 wird ein *marescalcus equorum alborum* erwähnt⁴⁾, und 1159 werden neben dem *magister comestabulus* noch zwei *marescalci* als Zeugen genannt.⁵⁾

Diese Einführung der Hofämter ist der markanteste Ausdruck jener Bestrebungen, den päpstlichen Hofstaat einem weltlichen Hof anzugleichen und die *curia Romana* auch in ihrem Aufbau ebenbürtig neben die *curia regis* zu stellen. Dieses Vorbild des Königshofes und seiner Formen läßt sich aber auch sonst beobachten. Seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts haben wir wiederholt Nachrichten, daß sich die Päpste bei ihren Prozessionen Fahnen vorantragen ließen, insbesondere bei den päpstlichen Krönungsprozessionen wurde dies stehender Brauch.⁶⁾ Diese päpstlichen Krönungen wurden auch sonst nach dem Beispiel der Festtagskrönungen, wie sie in England und Frankreich üblich waren, ausgestaltet. Charakteristisch dafür ist vor allem die Tatsache, daß sich seit der Mitte des Jahrhunderts eine neue Form der päpstlichen Laudes findet. Die Papstlaudes, bis dahin in der Form einer Bischofsakklamation gehalten, werden jetzt in den Festgottesdienst an den hohen

¹⁾ Lib. censuum I p. 404 n. 124.

²⁾ Ib. p. 386 n. 99, p. 389 n. 103, p. 389 n. 104.

³⁾ Ib. p. 400 n. 120.

⁴⁾ Ib. p. 382 n. 91.

⁵⁾ Ib. p. 400 n. 120, vgl. auch Rusch S. 111 und 123, der aber m. E. eine zu starke Trennung zwischen einem älteren und jüngeren Marschallamt vornimmt.

⁶⁾ Carl Erdmann, Kaiserliche und päpstliche Fahnen im hohen Mittelalter, QFIAB. 25, 1933/34 S. 15.

Kirchenfesten, Weihnachten, Ostern und Pfingsten, einbezogen.¹⁾ Das Vorbild des kaiserlichen und königlichen Brauches wird dabei ausdrücklich in den Laudes beim Fest der Cornomannie bezeugt, wenn es in ihnen heißt: *salutare illum* (den Papst) *volumus, salutare et honorare et laudes illi levare, quomodo qui ad Cesares.*²⁾ Auch die ganze Form der kirchenstaatlichen Verwaltung wird immer mehr von germanisch-rechtlichen Vorstellungen bestimmt, seit der Mitte des Jahrhunderts hat sich der endgültige Durchbruch der Lehnsidee in Rom vollzogen.³⁾

Aber selbst im eigensten kirchlichen Bereich, den gottesdienstlichen Formen, läßt sich die gleiche Erscheinung beobachten. Auch für die neue Organisation der Geistlichkeit am päpstlichen Hofe, die sich als notwendig erwies, nachdem die Kardinäle immer mehr ihre gottesdienstlichen Funktionen aufgaben, wurden die Verhältnisse an den Königs- und Fürstenhöfen der Zeit vorbildlich. Nach dem Beispiel der königlichen Kapelle entstand die *capella papalis*.⁴⁾ Man hat in jüngster Zeit die Ansicht vertreten, der Mönch Hildebrand, der spätere Gregor VII., sei der erste nachweisbare päpstliche Kaplan gewesen und habe dieses Amt unter Gregor VI. bekleidet.⁵⁾ Diese Annahme stützt sich auf die Bemerkung Bonizos von Sutri, der Hildebrand diese Bezeichnung beilegt.⁶⁾ Offensichtlich liegt aber hier die gleiche Ungenauigkeit bei Bonizo vor, die sich auch

¹⁾ Diese neuen Laudesformen finden sich nach Feststellungen von E. Kantorowicz zum erstenmal im *Liber politicus* des Benedikt c. 19 u. öfter, *Liber censuum* 2 p. 145s.

²⁾ *Lib. censuum* 2 p. 172.

³⁾ Jordan, Das Eindringen der Lehnsidee in das Rechtsleben der römischen Kurie, *AUF.* 12, 1931 S. 53ff.

⁴⁾ Vgl. schon die Bemerkungen von Klewitz, *Kardinalkollegium* a. a. O. S. 192f.

⁵⁾ Rusch a. a. O. S. 77; vgl. aber dazu die Besprechung von Klewitz, *ZKG.* 56, 1937 S. 436 und meine Bemerkungen, *HZ.* 157, 1938 S. 189.

⁶⁾ *Liber ad amicum*, *MG. Lib. de lite* 1 p. 587: *nam antea fuerat suus capellanus.*

darin ausdrückt, daß er Hildebrand den *economus sancte Romane ecclesie* nennt, obwohl es ein Ökonomenamt damals in Rom nicht gegeben hat.¹⁾ Ebenso wie Bonizo mit diesem Begriff Hildebrands wirtschaftliche Tätigkeit als Archidiakon umschreiben wollte, sollte der Titel *capellanus* zum Ausdruck bringen, daß er zum geistlichen Gefolge des Papstes gehörte. Für die Geschichte der päpstlichen Kapelle wird man dieses Zeugnis nicht verwerten dürfen.

Von Kaplänen ist sodann in einer Konstitution Urbans II. für die Kardinalpriester die Rede, welche sich auch mit der Gottesdienstordnung in den Diakonien befaßt, denen kein Kardinaldiakon vorstand.²⁾ Es heißt hier: *clerici diaconiarum, quibus diaconi non prae-fuerint, ad scrutinia cum capellanis convenient.*³⁾ Ob es sich bei dieser Konstitution, deren Erklärung gewisse Schwierigkeiten bereitet⁴⁾, um päpstliche Kapläne handelt, läßt sich mit Sicherheit nicht sagen; wichtig ist vor allem, daß damals in der päpstlichen Kanzlei dieser Titel gebraucht wird. Die ersten päpstlichen Kapläne, die ausdrücklich als solche bezeugt sind, werden in der *Vita Paschalis' II.* genannt. Sie führt eine Reihe von Kardinalpriestern und -diakonen an, welche von ihm kreiert sind und die vorher seine *scriptores et capellani* waren.⁵⁾ Bereits diese ersten Erwähnungen der päpstlichen Kapläne zeigen deutlich eine enge Berührung zwischen der päpstlichen Kapelle und dem päpstlichen Urkundenwesen, die sich auch in der Folgezeit beob-

¹⁾ Liber ad amicum p. 588, dazu Jordan, Finanzgeschichte a. a. O. S. 65.

²⁾ Kehr, IP. I p. 7 n. 11, hrsg. von Kehr, Gött. Nachr. 1908 S. 228 n. 3.

³⁾ Ähnlich heißt es am Schluß der Konstitution: *Addentes etiam hoc, ut clerus cuiusque diaconiae his exceptis, quibus cardinales diaconi prae-fuere, ad peragenda scrutinia et baptismata iuxta decessores nostros Alexandrum et Gregorium irrefragabiliter cum capellanis omnibus debeant convenire.*

⁴⁾ Vgl. Klewitz, Kardinalkollegium a. a. O. S. 187f.

⁵⁾ Lib. pontificalis 2 p. 312.

achten läßt. Der nächste römische Kaplan ist ein Priester Sinebold, der den Kardinaldiakon Oktavian im Jahre 1138 auf seiner Legation nach Deutschland begleitet und am 5. Januar 1139 zusammen mit dem Legaten als *capellanus curie Romane* in einer Urkunde Konrads III. für den Wendenmissionar Vizelin als Zeuge aufgeführt wird.¹⁾ Die Bezeichnung *curie Romane*, die ihm vom Schreiber der Königsurkunden beigelegt wurde, ist vielleicht nicht ganz genau. Er war wohl Kaplan des Legaten, den er begleitete, um dessen Urkunden herzustellen; wenigstens wird in etwas späterer Zeit der Kardinal Hyazinth auf seinen spanischen Legationen von Geistlichen begleitet, welche seine Urkunden ausfertigen und als seine Bibliothekare oder Kapläne bezeichnet werden.²⁾ Etwas mehr wissen wir über den Kaplan Baro. Er hat nach dem Tode des Kanzlers Aimerich vom Jahre 1141 bis zur Ernennung des Kardinals Gerard zum „Bibliothekar“ die päpstlichen Urkunden datiert und später gelegentlich auch Gerard vertreten. Nachdem dieser als Lucius II. den päpstlichen Stuhl bestiegen hatte, übernahm Baro abermals die Geschäfte eines *Datars*, erscheint verschiedentlich auch unter dem neuen Kanzler Robert und hat nach dessen Tod bis zur Einsetzung des Kanzlers Guido im Jahre 1146 datiert.³⁾ Er führt anfänglich den Titel *capellanus et scriptor*, nennt sich jedoch später regelmäßig *sanctae Romanae ecclesiae subdiaconus*.

¹⁾ Stumpf n. 3384.

²⁾ Vgl. Paul Kehr, *Papsturkunden in Spanien* I (Gött. Abh. NF. 18, 2), Berlin 1926 S. 339 n. 66 vom Jahre 1154: *data per manum magistri Viviani bibliothecarii domini Jacinthi diac. card.*; 2 (Gött. Abh. NF. 22, 1), Berlin 1928 S. 386 n. 73 (1155): *dat. per manum Rodberti capellani domini Jacinti diac. card.*, S. 389 n. 76 (1155): *data . . . per manum magistri Viviani capellani Jacinti diac. card.*; Carl Erdmann, *Papsturkunden in Portugal* (Gött. Abh. NF. 20, 3), Berlin 1927 S. 219 n. 54 (1154): *data per manum Rodberti capellani domini Jacincti diac. card.*, ebenso S. 222 n. 55 (1154).

³⁾ Vgl. v. Heckel a. a. O. S. 280.

In diesem Zusammenhang müssen wir auch erwähnen, daß sich bald darauf auch der Titel *notarius curiae Romanae* findet. Zu den verschiedenen Kanzleibeamten, die in der langen Vakanz des Kanzleramtes nach Guidos Tod datieren, gehören zwei Notare Marinianus und Plebanus, die sich beide Notare der römischen Kurie nennen.¹⁾ Plebanus führt in den beiden von ihm datierten Privilegien aus dem Jahre 1150 diese Bezeichnung²⁾; Marinianus wird nur in einer Urkunde vom Jahre 1149 als *notarius Romanae curiae* bezeichnet³⁾, in den Urkunden der nächsten Jahre, die er datiert, nennt er sich regelmäßig *sanctae Romanae ecclesiae scriptor*. Die Bezeichnung *Romana curia* hat sich also im Sprachgebrauch der Kanzlei nicht durchgesetzt.

Der weitere Ausbau der Kurie, der seit der Mitte des Jahrhunderts einsetzt, war dadurch bedingt, daß Innozenz II. und seine Nachfolger bestrebt waren, alle *causae maiores* vor ihr Forum zu ziehen. Damit nahm das Appellations- und Exemtionswesen in Rom einen großen Umfang an.⁴⁾ Die Mißstände, welche sich aus dieser Ausdehnung der päpstlichen Gerichtsbarkeit ergaben, sind schon den Zeitgenossen nicht verborgen geblieben. Bernhard von Clairvaux warnte seinen Schüler Eugen III. vor diesem Überhandnehmen des Prozeßwesens, da er dadurch seinen geistlichen Aufgaben entfremdet würde und in Rom nicht mehr die göttlichen Gesetze, sondern die Rechtssätze Justinians die Herrschaft innehätten.⁵⁾

¹⁾ Ebd. S. 281. ²⁾ JL. n. 9370 und n. 9395. ³⁾ JL. n. 9360.

⁴⁾ Albert Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands 4, 3. und 4. Aufl., Leipzig 1913 S. 174ff.

⁵⁾ De consideratione lib. I c. 4, Migne, Patrol. lat. 182 col. 752: *Quid servilius indigniusque, praesertim summo pontifici, quam non dico omni die, sed pene omni hora insudare talibus rebus et pro talibus? Denique quando oramus? quando docemus populos? quando aedificamus ecclesiam? Et quidem quotidie perstreput in palatio leges Justiniani, non domini; vgl. auch lib. III c. 2 und 4 (col. 761 ss.) gegen den Mißbrauch der Appellationen und Exemtionen.*

An Eugen III. ist auch der Kommentar Gerhohs von Reichersberg über den 64. Psalm gerichtet. Er beginnt mit der Klage, daß an Stelle des alten Namens *ecclesia Romana* jetzt der Begriff *curia Romana* üblich geworden sei.¹⁾ Nach den alten Definitionen sei er entweder *a cruore* oder *a curis* abzuleiten, er bezeichne also das Gericht, insbesondere das über Tod und Leben. Mit guten Gründen sei er dem römischen Senat beigelegt, der den ganzen Erdenkreis seiner Herrschaft unterworfen habe. Nachdem aber aus der Kaiserstadt der Sitz der Apostel geworden sei, verdiene in Rom der Name *ecclesia* vor dem der *curia* den Vorrang, da dieser für die heilige römische Kirche eine *macula* sei. Mit aller Schärfe wird hier die Idee des Petrus Damiani, daß die *Romana ecclesia* das Vorbild der *curia* nachahmen müsse, abgelehnt; nichts verdeutlicht besser den Wandel, der sich innerhalb eines Jahrhunderts vollzogen hat, als die Gegenüberstellung dieser beiden Anschauungen.

Wir können an dieser Stelle abbrechen; die weitere Entwicklung der Kurie wird sich zudem nur im Zusammenhang mit der Geschichte des kirchlichen Prozeßwesens im 12. Jahrhundert darstellen lassen. Auch die Anfänge des Konsistoriums bedürfen noch einer Aufklärung.²⁾ Wir müssen vielmehr noch einmal kurz das

¹⁾ MG. Libelli de lite 3 p. 439: Neque enim vel hoc ipsum carere macula videtur, quod nunc dicitur curia Romana, quae antehac dicebatur ecclesia Romana. Nam si revolvantur antiqua Romanorum pontificum scripta, nusquam in eis reperitur hoc nomen, quod est curia in designatione sacrosanctae Romane ecclesiae, quae rectius ecclesia quam curia nominatur, quia nomen curie, ut ante nos dictum est, a cruore derivatur sive a curis, ut ait quidam:

Curia curarum genitrix nutrixque malorum,
Iniustos iustis, inhonestos aequat honestis

Absit autem a sacrosancta Romana ecclesia talis macula et ruga, qualis nomine curiae notatur! Es folgt die Gegenüberstellung zwischen dem Senat und der Kirche.

²⁾ Das Fehlen einer solchen Geschichte des Konsistoriums ist oft beklagt, vgl. Hirschfeld, Gerichtswesen a. a. O. S. 460 Anm. 7

Ergebnis unserer Untersuchungen zusammenfassen. Wie einst das patriarchium Lateranense das Symbol der byzantinischen Epoche des Papsttums war, wie später das palatium Lateranense die neugewonnene weltliche Hoheit der Päpste manifestieren sollte, so ist die curia Romana der Ausdruck der strukturellen Wandlungen, welche das Reformpapsttum für die Verfassungsgeschichte der römischen Kirche herbeiführte. Die burgundisch-lothringischen Reformer sind es gewesen, welche den ihnen geläufigen Begriff der curia auf den päpstlichen Hof übertrugen und gleichzeitig die Einrichtungen und Formen eines königlichen Hofstaates, insbesondere die camera, die capella und die übrigen Hofämter in Rom heimisch machten. Mit dieser Vorstellungswelt verknüpfen sie aber die andere, welche durch den römischen Erneuerungsgedanken seit der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts lebendig geworden war. Die curia Romana ist danach zugleich die Nachfolgerin des alten Senates, die Kardinäle als die geistlichen Senatoren sind berufen, in diesem neuen Imperium der römischen Kirche zusammen mit dem Papst die Herrschaft auszuüben.

Man hat den Aufstieg des Papsttums zur Höhe der Weltmacht in erster Linie immer wieder von seinen ideengeschichtlichen Grundlagen aus zu verstehen gesucht. Dieser Aufstieg wäre aber nicht möglich gewesen, wenn sich das Papsttum nicht einen Verwaltungsapparat geschaffen hätte, der diese Machtansprüche wirksam verkörpern konnte. Mit vollem Recht hat man darauf hingewiesen, daß die päpstliche Weltherrschaft nicht weniger als aus der Oberleitung der großen kirchenpolitischen Angelegenheiten aus der Unzahl der täglichen kleinen Geschäfte und Entscheidungen erwuchs, welche die päpstliche Macht bis in die abgelegensten Teile der Christen-

und zuletzt Helmut Schröder, Die Protokollbücher der päpstlichen Kammerkleriker 1329—1347, Arch. für Kulturgeschichte 27, 1937 S. 165f.

heit fühlbar werden ließ.¹⁾ Die Anfänge dieser verschiedenen, für den Aufschwung des Papsttums so wichtigen Behörden reichen in die Mitte und die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts zurück. Damals löst sich die päpstliche Kanzlei endgültig vom stadtrömischen Urkundenwesen; gleichzeitig findet die Neuordnung des Kardinalkollegiums ihren Abschluß; es entsteht eine eigene päpstliche Finanzverwaltung in der camera domini papae, während die päpstliche Geistlichkeit in der capella papalis eine neue Organisationsform erhält. Eine besondere Bedeutung für diese Entwicklung kommt dem Pontifikat Urbans II. zu; nach der Zeit der großen theoretischen Auseinandersetzungen unter Gregor ist seine Regierung dadurch gekennzeichnet, daß sie die Forderungen seines Vorgängers nun praktisch zu verwirklichen sucht. Mit der Entstehung der römischen Kurie wurde damals die wichtigste Grundlage für den politischen Aufstieg in dem nächsten Jahrhundert geschaffen.

Die Frage nach den Anfängen der römischen Kurie führt gleichzeitig auch auf das Problem, das seit dem Erscheinen des ersten Bandes von Hallers „Papsttum“ im Mittelpunkt aller Diskussion über die mittelalterliche Papstgeschichte steht.²⁾ Nach Haller ist es die Petersverehrung der Germanen, insbesondere der Angelsachsen gewesen, welche die Papstidee aus einer Rechts- zu einer Religionsidee umgestaltet hat. Ähnliche Gedanken hat andeutungsweise schon der junge Ranke ausgesprochen: „Darf ich sagen, wie es mir scheint“ — schreibt er in seiner Einleitung zu den „Geschichten der romanischen und germanischen Völker“ —, „so ist die eigentliche Macht des Papsttums, diejenige, welche Bestand gehabt, nicht vor dem siebenten Jahrhundert gegründet. Damals zu-

¹⁾ Rudolf von Heckel, Das Aufkommen der ständigen Prokuratoren an der päpstlichen Kurie, Miscellanea Francesco Ehrle 2, Roma 1924 p. 293.

²⁾ Johannes Haller Das Papsttum 2, 2, Stuttgart 1939 erschien erst nach Drucklegung dieses Aufsatzes und konnte deshalb nicht mehr herangezogen werden.

erst erkannten die Angelsachsen in dem Papst, von dem ihre Bekehrung unmittelbar ausgegangen, ihren wahren Patriarchen, nahmen einen Primas von seiner Bestallung und zahlten ihm den Romschoß.“¹⁾ Zweifellos hat die germanische oder — um mit Ranke zu sprechen — die germanisch-romanische Welt auf das Werden der Papstidee und für die Geschichte des Papsttums gerade während des Mittelalters einen besonders entscheidenden Einfluß gehabt. Am Beispiel der römischen Kurie konnten wir diesen Prozeß auf dem Gebiet der Institutionsgeschichte verfolgen, wie hier das Papsttum eine Verfassungsform übernimmt, welche auf dem Boden des alten Frankenreiches und seiner Nachfolgestaaten gewachsen ist. Zugleich ließ sich aber auch beobachten, daß das Germanische nur eine — wenn auch die wichtigste — Wurzel ist. Das Papsttum füllt diesen Begriff auch mit altrömischen Vorstellungen und hat germanisches und römisches Erbe zu einer neuen Form verschmolzen. Es liegt eine tiefe historische Tragik darin beschlossen, daß gerade germanische Faktoren die Grundlage zu einer Institution abgegeben haben, welche später die beste Waffe des Papsttums im Kampf gegen die germanische Welt werden sollte.

¹⁾ Leopold von Ranke, Geschichten der romanischen und germanischen Völker von 1494—1514, 3. Aufl., Leipzig 1885 S. XVIII.